

14. Sitzung

Mittwoch, 8. November 2000, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Bernhard Stöckli, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 137 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Carlo Bernasconi, Regula Born, Ernst Christ, Ursula Deiss, Walter Husi, Hans Leuenberger, Stefan Ruchti. (7)

155/2000

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Bernhard Stöckli, Präsident. Liebe Anwesende, ich begrüsse Sie zu unserem zweiten Sitzungstag. Die dringliche Interpellation werden wir nach dem Traktandum 131/2000 beraten.

156/2000

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission

(anstelle von Beatrice Schibler, SP)

In offener Abstimmung wird Fatma Tekol, SP, gewählt.

152/2000

Wahl eines Untersuchungsrichters oder einer Untersuchungsrichterin

Ergebnis des 1. Wahlgangs:

Ausgeteilte Stimmzettel 137, Stimmende 135, absolutes Mehr 68

Stimmen haben erhalten:

Thomas Hofer 58 Stimmen, Rolf von Felten 67 Stimmen.

Ergebnis des 2. Wahlgangs:

Ausgeteilte Stimmzettel 132, Stimmende 130, absolutes Mehr 66

Gewählt wird mit 73 Stimmen Rolf von Felten.

Auf Thomas Hofer entfallen 52 Stimmen.

Bernhard Stöckli, Präsident. Ich gratuliere Rolf von Felten herzlich zu seiner Wahl.

107/2000

1. Änderung der Kantonsverfassung (im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal infolge Aufhebung des Beamtenstatus), 2. Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal

(Fortsetzung, siehe S. 442)

Es liegen neu vor:

a) Antrag des Regierungsrates: Der ursprüngliche Beschlussesentwurf 1 (Änderung der Kantonsverfassung) soll in fünf Beschlussesentwürfe aufgeteilt werden.

b) Antrag der CVP-Fraktion: Ziffer 1: Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn wird wie folgt geändert:

Art. 27 Ziff. 3 Bst. b ist aufgehoben.

In Art. 27 Ziff. 3 Bst. d wird der Ausdruck «und die Vorsteher von Betreibungs- und Konkursämtern» gestrichen.

Art. 62 lautet neu: Die vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Mitglieder von Behörden und Beamten geloben bei Amtsantritt, Verfassung und Gesetz zu beachten.

Art. 86 Bst. b lautet neu: die Grundzüge des Dienstrechts;

Ziffer 2: Die Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal am 1. August 2001 in Kraft.

In zweimaliger Lesung beraten.

Eintretensfrage

Dominik Schnyder. Die CVP-Fraktion ist dezidiert der Meinung, dass dem Volk eine klare Vorlage in Bezug auf die Verfassungsänderung vorgelegt werden soll, und zwar ohne Varianten. Der Amtsgerichtsschreiber soll nicht mehr durch das Volk gewählt werden; er ist eine reine Fachperson und hat keine politische Funktion. Anders sieht es die CVP in Bezug auf den Oberamtmann und den Amtschreiber. Diese beiden haben eine ganz wichtige politische und regionalpolitische Funktion. Insbesondere in den so genannten Randregionen wie zum Beispiel dem Thal hat ein Amtschreiber oder Oberamtmann wichtige tragende Funktionen, die eine Volkswahl legitimieren. Bei den Betreibungs- und Konkursbeamten geht es um das Gleiche wie beim Amtsgerichtsschreiber: Sie sind reine Fachpersonen ohne politische Funktion. Das betrifft insbesondere den Betreibungs- und Konkursbeamten in Olten, der als einziger bis anhin selbständig gewählt wurde und auch eine selbständige Funktion neben dem Amtschreiber hatte. Hier rechtfertigt sich eine Volkswahl ebenfalls nicht. Ich ersuche Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Manfred Baumann, Präsident der Kommission. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen. Was hat uns zu den Varianten bewogen? Wir wollten das Gesetz nicht gefährden dadurch, dass eine betroffene Berufsgruppe dagegen mobil macht. Ich bin persönlich mit dem Vorschlag des Regierungsrats, fünf Beschlussesentwürfe vorzulegen, einverstanden, zumal auch die Kommission gewillt war, dem Volk die Frage zu unterbreiten, wer in Zukunft noch als Beamter gelten soll. Grundsätzlich soll der Beamtenstatus für sämtliche Berufsgruppen aufgehoben werden, doch soll das Volk darüber entscheiden.

Silvia Petiti. Die SP steht dafür ein, dass der Beamtenstatus wegfällt bzw. nur noch für Leute bestehen bleibt, die vom Kantonsrat oder vom Volk gewählt werden. Deshalb lehnen wir den CVP-Antrag ab.

Kurt Fluri. Wir lehnen den Antrag der CVP ab und empfehlen, dem Vorschlag des Regierungsrats zu folgen. Damit wird die Sache übersichtlich, man kann einen Punkt nach dem andern erledigen und auch die Frage der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der beiden Ämter, die von der CVP so hoch geschätzt werden, wird ein weiteres Mal geklärt.

Hans-Rudolf Lutz. Die SVP möchte einen Mittelweg einschlagen, wie es die Kommission vorschlägt. Wenn über fünf Einzelämter abgestimmt werden muss, kann dies verwirren und wir haben Bedenken, ob dann das Volk richtig wählt. Es könnte zu Zufallsergebnissen kommen. Insofern unterstützen wir den Antrag der Kommission. Mich erstaunt, dass der Präsident der Kommission nun etwas selbstherrlich auf den Regierungsantrag eingeschwenkt ist, nachdem die Kommission zu einem andern Schluss gekommen war und er eigentlich diesen vertreten müsste.

Jürg Liechti. Zum Votum von Hannes Lutz: Die Kommission war am Schluss über den Vorschlag, zwei Päckli zu machen, etwas unglücklich, weil er Verwirrung schafft. Es gibt nichts Einfacheres, als das Volk zu fragen, ob es jene Leute, die es bis jetzt wählen konnte, auch in Zukunft wählen wolle. Wir stimmen deshalb dem Vorschlag des Regierungsrats zu.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departementes. Ich will mich nicht materiell äussern, sondern nur noch formell. Geben Sie doch jetzt dem Volk Gelegenheit, über diese Fragen zu entscheiden, auch wenn dies in einer etwas umfangreichen Form geschieht. Zumindest weiss so jeder, woran er ist, und es ist auch für uns interessant zu erfahren, was das Volk zu den einzelnen Positionen denkt.

Abstimmung

Für den Antrag CVP-Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Kommission

Mehrheit

Für den Antrag Kommission

Einige Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

Grosse Mehrheit

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, I., Art. 62, 86, II.

Angenommen

Bernhard Stöckli, Präsident. Da es sich um eine Verfassungsänderung handelt, werden wir auf diesen Beschluss in einer zweiten Lesung noch einmal zurückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 in erster Lesung

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Antrag Regierungsrat

Beschlussesentwurf 2 soll lauten:

Änderung der Kantonsverfassung (im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal infolge Aufhebung des Beamtenstatus; Aufhebung der Volkswahl für Amtsgerichtsschreiber)
Art. 27 Ziff. 3 Bst. b (Amtsgerichtsschreiber) ist aufgehoben.

Dominik Schnyder. In der Kommission war völlig unbestritten, dass der Amtsgerichtsschreiber nicht mehr durch das Volk gewählt werden soll. Ich nehme an, dies sei auch hier im Rat so. Auch Seitens der Regierung gibt es keine Bedenken hierzu. Der Kantonsrat sollte somit in der Lage sein zu sagen, der Amtsgerichtsschreiber solle nicht mehr vom Volk gewählt werden. Deshalb braucht es hier keine Variante. Ich stelle entsprechend Antrag.

Bernhard Stöckli, Präsident. Dominik, genau so steht es im Beschlussesentwurf 2.

Dominik Schnyder. Es gibt aber eine Variantenabstimmung.

Bernhard Stöckli, Präsident. Was du verlangst, steht bereits im Beschlussesentwurf 2.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., Art. 27 Ziff. 3 Bst. b, II.

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 in erster Lesung

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 3

Antrag Regierungsrat

Beschlussesentwurf 3 soll lauten:

Änderung der Kantonsverfassung (im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal infolge Aufhebung des Beamtenstatus; Aufhebung der Volkswahl für Amtschreiber)

In Art. 27 Ziff. 3 Bst. d wird der Ausdruck «Amtschreiber» gestrichen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., Art. 27 Ziff. 3 Bst. d, II.

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3 in erster Lesung

Grosse Mehrheit

Dagegen

21 Stimmen

Beschlussesentwurf 4

Antrag Regierungsrat

Beschlussesentwurf 4 soll lauten:

Änderung der Kantonsverfassung (im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal infolge Aufhebung des Beamtenstatus; Aufhebung der Volkswahl für Vorsteher von Betriebs- und Konkursämtern)

Art. 27 Ziff. 3 Bst. b (Amtsgerichtsschreiber) ist aufgehoben.

In Art. 27 Ziff. 3 Bst. d wird der Ausdruck «und die Vorsteher von Betriebs- und Konkursämtern» gestrichen.

Anna Mannhart. Warum sind hier die Amtsgerichtsschreiber wiederum enthalten?

Bernhard Stöckli, Präsident. Man sagt mir, dies sei ein Versehen. Artikel 27 Ziffer 3 Buchstabe b ist hier zu streichen. – Der Rat ist einverstanden.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., Art. 27 Ziff. 3 Bst. d, II.

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 4 in erster Lesung

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 5

Antrag Regierungsrat

Beschlussesentwurf 5 soll lauten:

Änderung der Kantonsverfassung (im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal infolge Aufhebung des Beamtenstatus; Aufhebung der Volkswahl für Oberamt männer)

Art. 27 Ziff. 3 Bst. e (Oberamt männer) ist aufgehoben.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., Art. 27 Ziff. 3 Bst. e, II.

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 5 in erster Lesung

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Bernhard Stöckli, Präsident. Die Beratung der Beschlussesentwürfe 1–5 ist damit beendet. Wir werden in der Dezember-Session darauf zurückkommen.

Beschlussesentwurf 6

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal

Bernhard Stöckli, Präsident. Wie gestern angekündigt, führen wir zunächst eine Grundsatzdiskussion aufgrund der Anträge der SP und der CVP, damit wir nachher wissen, welchem «Strang» wir in der Beratung des Staatspersonalgesetzes folgen sollen.

Antrag CVP-Fraktion

1. Auf die Vorlage Staatspersonalgesetz sei einzutreten.
2. Die Variante GAV und Kompetenzdelegation seien an den Regierungsrat zurückzuweisen und in einer separaten Vorlage dem Kantonsrat neu zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen.

Antrag SP-Fraktion

Die Variante 2 (GAV) und die damit verbundene Kompetenzdelegation vom Kantonsrat an den Regierungsrat sind an den Regierungsrat zurückzuweisen. Eine überarbeitete separate Vorlage ist dem Kantonsrat bis spätestens am 28. Februar 2001 zu unterbreiten.

Magdalena Schmitter. Die SP sagte gestern deutlich, dass wir für die Gesamtarbeitsverträge sind und sie uns wichtig sind. Sie sind uns so wichtig, dass wir uns einen guten Start wünschen. Wir möchten nicht eine halbherzige, halbhatzige Sache, wir möchten auch vermeiden, dass sie ganz verloren gehen. Deshalb schlagen wir vor, dass die vorliegende Variante noch einmal überarbeitet wird, damit alle davon überzeugt sein können, dass Probleme, Fragen und Unklarheiten, wie sie gestern mehrfach genannt wurden, ausgeräumt sind. Mit dem Rückweisungsantrag der CVP sind wir daher grundsätzlich einverstanden, wir möchten nur den «späteren Zeitpunkt» etwas genauer definieren. Deshalb unser Antrag, nach dem eine überarbeitete Vorlage bis am 28. Februar nächsten Jahres zu unterbreiten ist. Wir wollen die Sache also nicht auf den St. Nimmerleinstag verschieben. – Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen, der den Antrag der CVP ergänzt.

Anna Mannhart. Ich sagte gestern, der Gesamtarbeitsvertrag sei der CVP zu wichtig, als dass sie ihn übers Knie brechen wolle. Zu dem stehen wir auch heute. Ob der 28. Februar der richtige Termin sei, ist nicht entscheidend. Wenn auch der Regierung der GAV wichtig ist, wird sie eine neue Vorlage vorlegen. Wir erachten den Antrag der SP nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung zu unserem Antrag.

Jürg Liechti. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen und die Arbeit heute recht zu machen und zu Ende zu führen. Es ist ein Zeichen von Mutlosigkeit, wenn man das Problem jetzt aufschieben will. Es ist nicht so, dass Grundlagen fehlen. Es ist völlig klar, wo die Knackpunkte liegen bzw. diese lassen sich auf einen konkreten Punkt reduzieren, nämlich die Frage der Kompetenzdelegation und der Verpflichtung, bzw. nicht Verpflichtung, Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen. Wir haben heute und auch noch nächsten Mittwoch Zeit, um das zu bereinigen. Wenn wir uns darum drücken, verabschieden wir heute ein Gesetz, welches letztlich doch nicht das enthält, was man zur Abstimmung bringen will. Ich bitte Sie, den kombinierten CVP-/SP-Antrag abzulehnen.

Dominik Schnyder. Ist klar, dass der Antrag CVP und der Antrag SP bereinigt sind?

Bernhard Stöckli, Präsident. So jedenfalls habe ich es verstanden.

Beat Käch. Gerade wenn wir, wie Jürg Liechti sagte, die Arbeit recht machen wollen, müssen wir dem kombinierten Antrag folgen. So kann die Situation geklärt werden. Wir sagten bereits im Eintreten, selbst die Parteien seien verunsichert, dass, was die Gesamtarbeitsverträge anbelangt, um 180 Grad gedreht wurde. Das allein zeigt, dass noch sehr viele offene Fragen bestehen. Ich mache Ihnen beliebt,

sich jetzt drei Monate Zeit zu nehmen und die Situation mit den Personalverbänden, aber auch mit der Kommission noch einmal anzuschauen.

Hans-Rudolf Lutz. Wir haben uns über die ganze Angelegenheit noch einmal eingehend orientieren lassen. Wir sehen nach diesen Informationen keinen Grund, von der gestrigen Haltung abzuweichen. Wir sind gegen den gemeinsamen Antrag CVP/SP – einmal mehr eine Allianz, die spielt. (*Heiterkeit*) Ich will nicht wiederholen, was Kollege Liechti sagte, wir schliessen uns dem an. Der Antrag CVP will zwei Dinge, nämlich sowohl die Kompetenzdelegation wie den GAV zur Überarbeitung zurückweisen. Wie ich es verstanden habe, ist die Kompetenzdelegation nicht umstritten.

Iris Schelbert. Allianzen hin oder her: Die Grüne Fraktion lehnt den CVP-/SP-Antrag ebenfalls ab. Wir glauben nicht, dass in der gesetzten Frist neue Erkenntnisse gewonnen werden können. Auch wir hatten unsere Bedenken betreffend GAV, der für die meisten in diesem Saal absolut Neuland ist. Das kann Unsicherheiten auslösen. Die Zweifel darüber, ob der Kanton Solothurn eine Vorreiterrolle übernehmen soll, indem er einen GAV ermöglicht, sind kein Grund, dem nicht zuzustimmen. Wenn Regierung und Verbände gute Verhandlungen zu einem guten Abschluss bringen, kann dies gegen aussen sehr positiv wirken. Wir haben ein sehr gut ausgestaltetes Personalgesetz vor uns, das den Staatsangestellten einen sehr hohen Schutz vor Willkür bietet. Andererseits haben wir ein Lohnsystem, das seine Lücken und Tücken hat: Seit über fünf Jahren sind die Diskussionen um die BERESO nicht verstummt und nicht zu Ende geführt. Die Kompetenzdelegation sei nicht nur eine Vertrauensfrage, sagte ich gestern. Ein Kantonsrat kann wechseln, ebenso eine Regierung. Wer sagt dann, das Personal sei beim Kantonsrat besser aufgehoben als bei der Regierung? Wir sollten jetzt und heute beschliessen und damit auch etwas wagen.

Jörg Kiefer. Es war nun von Pionierleistung, Pilotkanton die Rede: Der Kanton Solothurn ist dies mitnichten. Nur ein Beispiel: Am 24. September hat der Kanton Aargau einem neuen Personalrecht zugestimmt, das in praktisch gleichem Wortlaut eine Delegation an die Regierung zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen enthält. Im Kanton Aargau sind die Personalverbände nicht weniger aufmüpfig als im Kanton Solothurn; im Kanton Aargau gibt es eine starke SP. Der Grosse Rat stimmte dem Gesetz mit 150 zu 0 Stimmen und das Volk mit knapp 70 Prozent Ja-Stimmen zu. Im Übrigen sind die Polizisten im Kanton Aargau auch nicht mehr Beamte. Zum Termin 28. Februar: Es läuft darauf hinaus, dass der nächste Kantonsrat das Personalgesetz zu Ende berät (*Protest aus den Reihen der SP*) – doch, die letzte Session findet, wenn ich mich nicht täusche, am 20./21. Februar 2001 statt. Am 4. März wird gewählt.

Peter Meier. Man soll das Eisen schmieden, solange es noch warm ist. Wir finden, es sei nicht nur warm, sondern heiss. Ich will nicht wiederholen, was Jürg Liechti sagte. Ich befürchte, dass mit einer Verschiebung die wesentlichen Bestimmungen, und dazu gehört die Kompetenzübertragung an den Regierungsrat, verwässert werden. Es gibt jetzt schon Anträge dazu. Wenn wir es auf den Februar verschieben, haben wir zwei verschiedene Kompetenzen, einerseits den Kantonsrat und andererseits den Regierungsrat. Das wäre ein systemischer Fehler. Verwässern kann man weiter die Verhandlungspflicht, wollen doch gewisse Leute eine Abschlusspflicht einbringen, das heisst, dass der Regierungsrat Verträge abschliessen *muss*, was ein juristischer Unsinn ist und der Vertragsfreiheit widerspricht. Man kann ein Gesetz auch zerreden. Deshalb empfehle ich, die Anträge abzulehnen.

Kurt Fluri. Wir waren von Anfang an, offenbar als eine der wenigen Parteien, für eine GAV-Regelung, auch in der Kommissionsberatung. Ich bitte Sie, dies nun durchzuziehen. Mit dem von der SP vorgeschlagenen Termin würden tatsächlich zwei Parlamente über diese Materie diskutieren, was sicher nicht ideal wäre. Ich staune über die Wankelmütigkeit der SP, die sonst überall Gesamtarbeitsverträge verlangt. Es gibt in diesem Land Hunderte von GAVs. Beim Staatspersonal läuft es nicht grundsätzlich anders. Wir werden beim Antrag Beat Käch sehen, worum es inhaltlich schwergewichtig geht: um Besoldungs- und Arbeitszeitfragen. Darüber können wir noch monatelang hirnieren. Entweder wollen wir dies in einem GAV regeln oder nicht. Das können wir heute entscheiden, dazu braucht es keine weiteren Sitzungen. Im Übrigen war es nicht die Regierung, die den GAV wollte, sondern eine Mehrheit der vorberatenden Kommission. Es geht auch nicht um eine Pionierrolle. Auf schweizerischer Ebene gibt es Personalleitervereinigungen, auf kantonaler Ebene gibt es sie zusammen mit dem Bund (Regiebetriebe des Bundes). Es gibt also genügend Erfahrungen, auch in der Privatwirtschaft und Seitens der Gewerkschaften. Die Privatwirtschaft geht übrigens bereits weg von den GAV und über zu Einzelarbeitsverträgen, und wir knorzen nun immer noch über die Frage, ob wir GAVs wollen oder nicht! Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, den Antrag CVP/SP nicht anzunehmen.

Heinz Bolliger. Für die SP ist klar, dass die Frage noch von diesem Parlament gelöst werden muss. Unser Antrag will eine Brücke bauen, damit alle hinter den Gesamtarbeitsverträgen stehen und sagen können, es sei etwas Gutes. Ich kann aus eigener Sicht reden, weil ich bei den Verhandlungen über den SBB-Gesamtarbeitsvertrag dabei war. Das Personal war zu Beginn verunsichert, wir wussten nicht, was genau auf uns zukommt. Die Verhandlungen zeigten dann aber, dass es nichts Besseres geben kann, als mit dem Arbeitgeber direkt Punkt für Punkt auszuhandeln. Genau darum geht es jetzt. Es gibt noch gewisse Grauzonen, so etwa bezüglich Übergangslösung und was geschehen soll, wenn das Staatspersonal mit der Regierung nicht zu Rande kommt. Das müsste noch angeschaut werden, damit wir in unserer letzten Session dem Gesetz mit Überzeugung zustimmen können. Es ist nicht Wankelmütigkeit, sondern es geht darum, die letzten Unsicherheiten auszuräumen.

Magdalena Schmitter. Der Termin ist tatsächlich falsch. Wir wollen, dass das heutige Parlament das Gesetz fertig beraten kann. An diesem Beispiel zeigt sich, was herauskommt, wenn Anträge kurzfristig gestellt und beraten werden müssen. Genau so ginge es, wenn wir heute die GAV-Variante beschliessen. Der Vorwurf der Wankelmütigkeit stösst mir sauer auf. Wir sind nicht wankelmütig, wir haben von Anfang an gesagt, wir seien für die Gesamtarbeitsverträge. Es soll aber eine gute Sache werden, eine Sache, hinter der alle stehen können, sowohl wir hier im Parlament wie auch die Ausführenden. Es darf nicht eine halbherzige Sache sein. Deshalb bitte ich Sie, Regierung und Kommission noch einmal Zeit einzuräumen, damit sie die Bedenken ausräumen und vor allem jene Fälle befriedigen klären können, für die keine Gesamtarbeitsverträge vorgesehen sind.

Dominik Schnyder. Es geht nicht um die Gesamtarbeitsverträge, sondern nur um die Kompetenzdelegation, die hier im Rat umstritten ist. Diesbezüglich muss man sich einigen und darauf gilt es sich zu konzentrieren. Bis jetzt ist kein einziges Votum gegen die GAVs gefallen, zur Diskussion steht nur die Kompetenzdelegation. Dazu möchte ich kurz ein paar Probleme ansprechen. Erstens. Was passiert, wenn der Regierungsrat die GAV-Verhandlungen abbricht? Dann kommt die Verordnungskompetenz des Regierungsrats zum Zug. Nimmt er diese nicht wahr, kann er in Einzelverfügungen Anstellungsverträge abschliessen. Dieser Konsequenz muss man sich klar sein, wenn man über die Kompetenzdelegation an die Regierung diskutiert. Das ist die Krux dieser Vorlage. Ist man der Meinung, diese Kompetenzdelegation sei nicht richtig und müsse neu aufgelegt werden, muss man die Sache hinausschieben. Andernfalls kann man heute entscheiden.

Hans Walder. Erstens. Gewisse Leute brauchen offenbar Informationen, die gar noch nicht gegeben werden können. Wie in Zukunft in GAV-Angelegenheiten verhandelt werden soll, gehört nicht in ein Gesetz. Zweitens. Mehr als 2 Millionen Leute leben in der Schweiz mit einem Gesamtarbeitsvertrag, und dies relativ glücklich. Drittens sehe ich nicht, was ändern soll, wenn man die Sache jetzt hinausschiebt, denn die Randbedingungen einer Kompetenzdelegation bleiben ja genau gleich. Wir können daher der Kompetenzdelegation heute gut zustimmen.

Ich habe ein gewisses Verständnis, dass sowohl die CVP- wie die SP-Fraktion eines Morgens, als sie in den Spiegel blickten, über ihren Mut oder den Mut erschrocken sind, der im Kantonsrat mit der Zustimmung zum GAV zum Ausdruck kommen könnte. Springen Sie doch jetzt über Ihren Schatten, schauen Sie danach wieder in den Spiegel und gratulieren Sie sich dann zu Ihrem Mut!

Markus Meyer. Man hat offenbar Angst vor Konflikten in den Verhandlungen Regierungsrat / Personalverbände. Solche Konflikte wird es sicher geben. Aber man kann sie nicht zum Voraus lösen, indem man die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat beschneidet; sie müssen dann zwischen den Sozialpartnern gelöst werden, wenn sie auftreten. Deshalb darf man an der Kompetenzdelegation jetzt nicht rütteln, sonst verhindert man, dass die Sozialpartner überhaupt Lösungen finden können, und dies ist doch die Basis des Ganzen. Als Parlament müssen wir uns aus der ersten Phase grundsätzlich heraushalten. Wenn der Regierungsrat meint, er könne einen Konflikt lösen, indem er einen Regierungsratsbeschluss verfügt, dann dürfte auch er wissen, dass dies keine Lösung auf Dauer ist; die Personalverbände werden da ganz sicher nachhaken. Die Personalverbände können ja nicht nur am Verhandlungstisch agieren, es gibt auch andere Formen, um sein Gewicht einzubringen. Diesbezüglich habe ich keine Angst. Die einzige Angst besteht darin, die Personalverbände könnten noch nicht so gut organisiert sein, dass sie ihre Anliegen dann auch wirklich vertreten können. Hier kann ich die Personalverbände lediglich dazu aufrufen, sich noch besser zu organisieren.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departementes. Die beiden Anträge werte ich als Ordnungsanträge, somit nehme ich materiell nicht Stellung. Sollten sie abgelehnt werden, werde ich in der Detailberatung versuchen, gewisse Bedenken auszuräumen.

Eine Frage an die SP und die CVP: Was genau ist mit der Verschiebung gemeint? Ist damit gemeint, dass man mit Ausnahme der Möglichkeit, Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen, die Revision laufen lässt oder soll die ganze Gesetzesrevision sistiert und im Februar behandelt werden? Sollte Letzteres der Fall sein, könnten wir das neue Staatspersonalgesetz nicht rechtzeitig in Kraft setzen, könnten somit den Beamtenstatus nicht aufheben und müssten weitere vier Jahre damit leben. Hier wäre ich froh um eine klärende Äusserung.

Anna Mannhart. Wir wollen das Gesetz heute verabschieden. Es ist auch für uns ausserordentlich wichtig, dass es für die neue Amtsperiode in Kraft treten kann. Wenn wir eine zweite Variante werden diskutieren können, muss das, was wir heute verabschieden, Grundlage sein.

Magdalena Schmitter. Auch wir wollen das Gesetz heute durchberaten und verabschieden, nur der GAV-Teil soll heute ausgeklammert werden.

Jürg Liechti. Der Antrag enthält einen Denkfehler. Im Gesetz steht an mindestens fünf Stellen «Der Regierungsrat regelt» oder «Der Regierungsrat legt fest». Wenn nun mit einem Ordnungsantrag verhindert wird, über diese fünf Paragraphen zu diskutieren, ist das falsch. Wir können doch nicht ein Gesetz verabschieden, in dem es heisst, der Kantonsrat habe die Kompetenz, und dann in drei Monaten genau das Gegenteil zu beschliessen. Das ist keine Rechtskultur und gibt ein furchtbares Puff.

Bernhard Stöckli, Präsident. Jürg Liechti, wir werden das Gesetz anhand des blauen Arbeitspapiers beraten. Dort steht links die alte Fassung, in der Mitte die Variante ohne GAV und rechts die Variante mit GAV. Je nach Ergebnis der nun folgenden Abstimmung werden wir die eine oder andere Variante behandeln.

Abstimmung

Für den Antrag CVP-/SP-Fraktion

69 Stimmen

Dagegen

61 Stimmen

Bernhard Stöckli, Präsident. Wir beraten im Folgenden aufgrund des blauen Arbeitspapiers, und zwar die Variante ohne GAV.

Detailberatung

Bernhard Stöckli, Präsident. Die Anträge der Redaktionskommission gelten als angenommen, sofern das Wort nicht ergriffen wird.

§ 2

Angenommen

§4

Antrag Fraktion Grüne

§4^{bis}: Job-Sharing

Abs. 1: Jede Stelle im öffentlichen Dienst kann im Job-Sharing besetzt werden.

Abs. 2: Der Regierungsrat fördert das Job-Sharing durch geeignete Massnahmen.

Ursula Grossmann. Ich möchte nicht inhaltlich Stellung nehmen; das Job-Sharing ist allen bekannt und ist eine anerkannte, moderne und gute Möglichkeit sowohl für Angestellte wie Arbeitgeber. Trotz Untersuchungen, die beweisen, dass das Job-Sharing eine gute Sache ist, wird diese Möglichkeit immer noch nicht mit Nachdruck verfolgt und realisiert. Deshalb soll sie im Gesetz verankert werden mit dem Gedanken, dass sie vermehrt angewendet wird.

Silvia Petiti. Das Staatspersonalgesetz soll modern und zukunftsweisend sein. Der Staat soll eine Vorbildrolle wahrnehmen. Bis jetzt war das Job-Sharing nicht selbstverständlich; es blieb beim blossen Lippenbekenntnis. Die Kann-Formulierung lässt es dem Regierungsrat offen, wie er es umsetzen will. Der Regierungsrat soll einzig dazu verpflichtet werden, diese Anstellungsform ernst zu nehmen. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Grünen.

Dominik Schnyder. Das Job-Sharing gehört als Anstellungsform nicht in ein Gesetz. Der Regierungsrat hat heute bereits die Kompetenz, diese Anstellungsform anzuwenden. Es gibt noch viele andere Modelle, die dann ebenfalls aufgenommen werden müssten.

Jürg Liechti. Auch wir sind für die Anwendung moderner Anstellungsformen; diese gehören aber nicht in einem Gesetz festgeschrieben. Die Anwendung liegt in der Kompetenz des Arbeitgebers.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion Grüne

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

§ 7

Angenommen

§ 8

Dominik Schnyder. Die CVP-Fraktion ist für Ablehnung dieses Antrags. Der Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub beruht auf einer sozialen Ungerechtigkeit: Entweder hat die Mutter Mutterschaftsurlaub oder der Vaterschaftsurlaub ...

Bernhard Stöckli, Präsident. Dominik, du musst deine Vaterfreuden noch etwas zurückstellen. (*Gelächter*) Wir sind erst bei Paragraph 8.

Angenommen

§ 10

Angenommen

§ 11

Antrag Beat Käch

Die vom Volk oder vom Kantonsrat auf eine Amtsperiode gewählten Personen sowie die Angehörigen des Polizeikorps sind Beamte oder Beamtinnen.

Beat Käch. Gegenüber der Polizei hat man in der Regel ein sehr ambivalentes Verhältnis; einerseits ist sie Freund und Helfer, andererseits könnte man sie zur Hölle wünschen, wenn man sich eine Busse einfängt. Der Staatspersonalverband hat in der Frage der Polizei immer eine konsequente Haltung vertreten: Den gleichen Antrag stellten wir in der Arbeitsgruppe, in der er mit 13 zu 1 Stimme unterlag. In der vorberatenden Kommission wurde er mit 12 zu 1 Stimme abgelehnt. Mir ist klar, dass der Antrag auch heute keine grosse Chance hat.

Eine Umfrage im Polizeikorps ergab, dass 99 Prozent am Beamtenstatus festhalten möchten. Wir sollten die Anliegen der Polizei auch hier ernst nehmen und zumindest darüber diskutieren. Die Gründe für die Beibehaltung des Beamtenstatus hat gestern der Polizeikommandant im Radio noch einmal klar genannt. In erster Linie geht es darum, dass die Polizei mit negativer Staatsgewalt auftreten muss und das Gefühl hat, als Beamte sei sie besser geschützt. Ohne Beamtenstatus könnte auf sie leichter Druck ausgeübt werden – die Rede ist sogar von Erpressungsmöglichkeiten. Im Übrigen denkt man auch nicht daran, die städtischen Polizeikorps aus dem Beamtenstatus zu entlassen. Somit hätten die Korps einen ungleichen Status. Es besteht heute schon ein gewisser Trend, die Arbeitsbedingungen der Polizei in den Städten zu verbessern, deshalb erstaunt nicht, dass Kantonspolizisten gerne Stadtpolizisten wären. Man müsste der Polizei schon noch einmal erklären, warum es für sie von Vorteil ist, nicht Beamte zu sein. Hier Näheres zu hören, beispielsweise auch in Bezug auf das Disziplinarrecht, wäre mir ein Anliegen. Ein Problem bildet auch die Wohnsitzpflicht: Aus betrieblichen Gründen kann eine Wohnsitzpflicht weiterhin als notwendig erklärt werden. Wie ist das bei der Polizei, Herr Ritschard? Kann man die Polizei dahingehend beruhigen, dass die Wohnsitzpflicht für die meisten Korpsangehörigen nicht mehr gelten wird?

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departementes des Innern. Ich kann diese Frage noch nicht beantworten; sie muss operativ, zusammen mit dem Polizeikommandanten, besprochen werden. Ob und welche Erleichterungen es geben wird, steht heute nicht zur Diskussion, sondern nur die Abschaffung des Beamtenstatus.

Jürg Liechti. Die FdP/JL-Fraktion hat kein gestörtes Verhältnis zur Polizei. Wir würdigen sie und danken ihr für ihre Arbeit – auch im Hinblick darauf, was am nächsten Wochenende in Olten auf sie zukommen wird. Das Gesetz enthält nun ein sauber formuliertes Prinzip, indem politisch gewählte Instanzen Beam-

te und diejenigen, die für den Staat arbeiten, Angestellte sein sollen. Die Bedenken der Polizei sind, objektiv gesehen, nicht angebracht. Wird der Beamtenstatus abgeschafft, bringt ihr dies auch Vorteile, ich erinnere an das, was Christian Wanner gestern sagte: Der Beamtenstatus war ursprünglich dazu gedacht, den Bürger vor dem Beamten zu schützen und nicht umgekehrt. Das spielt gerade im Disziplinarrecht eine Rolle. Sicher ist noch Aufklärungsarbeit nötig, Beat Käch, das hindert aber nicht daran, den Paragraphen in der Fassung der Kommission zu überweisen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departementes. Sind eigentlich die Solothurnerinnen und Solothurner so viel anders als andere? Die Kantone Bern und Zürich leben seit längerer Zeit problemlos ohne den Beamtenstatus. Der bernische Finanzdirektor Lauri sagte mir auf Anfrage, er sei auch seitens der Polizei kein Thema gewesen. Ich will nicht wiederholen, was ich gestern sagte. Die Aufhebung des Beamtenstatus ist per Saldo eher ein Vorteil für die Polizei als ein Nachteil. Ich hatte Gelegenheit, dies dem Präsidenten des Polizeibeamtenverbandes zu erklären. Subjektiv kann man vielleicht schon das Gefühl haben, wenn man als Beamter auftritt, habe man die bessere Stellung. Objektiv ist es völlig anders.

Anna Mannhart. Die CVP hat sich in der Vernehmlassung prinzipiell für die Beibehaltung des Beamtenstatus für die Polizei ausgesprochen. Mich enttäuscht, dass Beat Käch den Antrag nicht gestern vorgelegt hat; wir hätten in der Fraktion gerne noch einmal à fond darüber gesprochen. Insofern sind wir nun auf dem linken Bein erwisch worden.

Abstimmung

Für den Antrag Beat Käch

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Mehrheit

§§ 13 – 18, 18^{bis}, 19 – 22, 24 und 25

Angenommen

§ 26

Peter Meier. Hier besteht eine Unklarheit. In Absatz 6 heisst es: «Das Kündigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.» Das scheint mir nicht richtig. Es geht um eine Kündigung zu einem Vertrag. Im Verwaltungsrechtspflegegesetz steht nichts von Kündigung. Deshalb müsste es heissen: «Das Rechtsmittelverfahren richtet sich ...»

Manfred Baumann, Präsident der Kommission. Ich müsste dies noch abklären lassen.

Bernhard Stöckli, Präsident. Wir kommen somit auf diese Frage zurück.

§§ 27, 27^{bis}, 27^{ter}, 28 – 32

Angenommen

§ 33

Antrag Peter Meier

Titel: Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung

Abs. 1: Wenn das Gericht die Auflösung eines Anstellungsverhältnisses als missbräuchlich beurteilt (...) hat der oder die Angestellte Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von mindestens sechs Monatslöhnen und höchstens einem Jahreslohn.

Abs. 2: Der Regierungsrat kann eine Abgangsentschädigung von höchstens einem Jahreslohn zusprechen ...

Abs. 3 (neu): Die Höhe der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich insbesondere nach

- der Dauer des Dienstverhältnisses
- dem Alter des Arbeitnehmers
- der Schwere der Missbräuchlichkeit
- der sozialen Lage des Angestellten.

(Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4)

Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

Peter Meier. Der Ausdruck «Abgangsentschädigung» ist nicht richtig; er stammt aus dem Obligationenrecht Artikel 393b. Dort geht es um das Ende eines Arbeitsverhältnisses eines mindestens 50-jährigen Arbeitnehmers oder Arbeitnehmerin nach 20 oder mehr Dienstjahren und nicht um eine missbräuchliche Kündigung, wie das in Paragraph 33 eindeutig der Fall ist. Dieses Verfahren wird im OR in 336a und b

geregelt. Deshalb muss in Paragraph 33 von einer *Entschädigung* bei missbräuchlicher Kündigung die Rede sein.

Welchen Charakter hat eine solche Sanktion? Sie hat eindeutig Genugtuungscharakter. Mich stört die Höhe der Entschädigung: Gemäss OR kann der Richter bei missbräuchlicher Kündigung unter Würdigung aller Umstände eine Entschädigung in der Höhe von maximal sechs Monatslöhnen sprechen. Die Kommission geht erheblich weiter. Man wird mir vorwerfen, ich hätte dies in der Kommission bemängeln können. Ich habe aber a. zwei Mal gefehlt und b. mir Zeit zum Denken genommen. Meines Erachtens gibt es keinen sachlichen Grund, die Höchstleistung vier Mal höher zu setzen, als im Privatrecht üblich ist. Wenn man berücksichtigt, dass die erwähnte Norm im OR absolut zwingend ist, ist die Differenz gegenüber zivilrechtlichen Arbeitsverhältnissen nicht vertretbar. Abgesehen davon, dass die sechs Monate, die im OR das Maximum bilden, hier das Minimum sind. Wenn sich eine Kündigung im Nachhinein als widerrechtlich erweist, hat der Mitarbeiter zweifellos einen Anspruch auf eine Entschädigung. Ich beantrage die Senkung der Entschädigung nicht zuletzt auch mit Seitenblick auf den Aargau, der vollumfänglich die OR-Regelung übernommen hat.

Zu Absatz 3 fand ich, im Gesetz stehe etwas wenig über die Gründe für die Entschädigung. Ein Gesetz sollte nicht alles der Verordnung überlassen, aber auch nicht zu ausführlich sein. Deshalb führe ich vier Gründe an, die als Minimum berücksichtigt werden sollten, nämlich die Dauer des Dienstverhältnisses, das Alter des Arbeitnehmers, die Schwere der Missbräuchlichkeit und die soziale Lage des Angestellten. Einzelheiten können in der Verordnung geregelt werden.

Ich bitte Sie, meinen Antrag gutzuheissen.

Beat Käch. Sie werden nicht erstaunt sein, dass ich Sie bitte, den Antrag betreffend Höhe der Entschädigung abzulehnen – mit der Aufzählung der Gründe in Absatz 3 können wir uns einverstanden erklären. Wir haben jetzt mehr als eineinhalb Jahre über das Staatspersonalgesetz verhandelt, in Arbeitsgruppen und in der vorbereitenden Kommission. Es war ein Geben und Nehmen. Ursprünglich waren in Absatz 1 sogar drei Jahreslöhne enthalten. Ich gebe zu, die zwei Jahreslöhne sind eine sehr grosszügige Lösung. Andererseits haben Lehrer, Richter usw. eigentliche Monopolberufe; für sie ist es nicht so einfach, rasch einen andern Job zu finden. Es geht um die missbräuchliche Kündigung, die ohnehin nicht vorkommen sollte. Zudem hat der Regierungsrat die Kompetenz, eine Entschädigung zwischen sechs Monats- und zwei Jahreslöhnen zu sprechen. In der heutigen finanziellen Situation wird er kaum über das Minimum hinausgehen. In Einzelfällen kann aber das Maximum gerechtfertigt sein. Darüber hinaus wird die Höhe der Entschädigung eingeschränkt durch den Antrag zu Absatz 3, in dem die Kriterien festgelegt werden.

Dominik Schnyder. Die CVP unterstützt den Antrag Peter Meier. Ein Hinweis: Der Ausdruck «Abgangsentschädigung» sollte auch im Text des Artikels bzw. des Antrags geändert werden.

Hans-Rudolf Lutz. Die SVP-Fraktion stimmt dem Antrag ebenfalls zu. Beat Käch sagte, die Kommission habe sich während eineinhalb Jahren bemüht und «am Seil ziehe». Wenn ich das Resultat ansehe und an die heutige Diskussion zu Beginn der Sitzung denke, bin ich von dieser Arbeit nicht so sehr überzeugt. – Im Bundesgesetz steht lediglich, es werde eine Abgangsentschädigung bezahlt. Alles weitere wird auf die Verordnung geschoben. Eine Jahresentschädigung genügt; wir dürfen nicht vergessen: Dies kommt selten vor, und wenn es vorkommt, sind es Steuergelder, mit denen man sorgfältiger umgehen sollte, als die Privatwirtschaft dies mit ihren Geldern tun kann.

Doris Rauber, Präsidentin der Redaktionskommission. Ich danke Dominik Schnyder für seinen Hinweis. Ich bitte zu berücksichtigen, dass die Anträge, die gestern oder heute eingereicht wurden, im Fall einer Annahme von der Redaktionskommission noch bearbeitet werden müssen.

Markus Meyer. Bei einer missbräuchlichen Kündigung geht es nicht nur darum, die Betroffenen zu entschädigen, sondern auch darum, eine Hürde zu schaffen für diejenigen, die eine Kündigung aussprechen: Sie werden sich gut überlegen müssen, was sie tun. Ein Beispiel: Vor zwei Jahren entliess eine Firma einen Mann mit der einzigen Begründung, er sei Mitglied eines Gemeinderates. Dass dies eine eindeutig missbräuchliche Kündigung war, wurde akzeptiert; der Mann erhielt sechs Monatslöhne als Entschädigung. – Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Manfred Baumann, Präsident der Kommission. Wir hoffen, Paragraph 33 werde gar nie angewendet werden müssen. Dass es nicht um eine *Abgangsentschädigung* geht, ist mir entgangen, wofür ich mich entschuldige.

Es war von den Verhandlungen die Rede, die eineinhalb Jahre gedauert hätten. Hannes Lutz hat vorhin das Resultat dieser Verhandlungen in Zweifel gezogen – so jedenfalls ist es bei mir angekommen. Dazu

möchte ich etwas sagen, das auch die Öffentlichkeit interessieren dürfte: Ich ertrage diese Ellbögeleien nicht mehr, zumal von dieser Seite, war doch der SVP-Vertreter in der vorberatenden Kommission nur gerade an 2 von 12 Sitzungen anwesend; in der ersten Sitzung hörte man irgendwelche Anmerkungen, dann fehlte er teils entschuldigt, teils unentschuldigt. Deshalb akzeptiere ich die Bemerkung von Hannes Lutz nicht. Wir wollen ein Gesetz verabschieden, das gesamthaft gesehen gut für das Staatspersonal ist. *(Beifall aus dem Rat)*

Silvia Petiti. Die Entschädigung kann den ungerechtfertigten Verlust der Arbeitsstelle nur beschränkt aufwiegen, vor allem bei jenen Personen, die als Folge einer langjährigen Spezialisierung – beispielsweise im Rahmen einer Kontrolltätigkeit – geringe Chancen haben, ausserhalb der Verwaltung eine vergleichbare Stelle zu finden. Für solche Leute ist die Entschädigung von maximal einem Jahreslohn schäbig und ungenügend. Weil zudem der Regierungsrat einen Spielraum bei der Entschädigungshöhe hat, ist der Antrag für die SP-Fraktion nicht annehmbar. – Die Abstufungen in Absatz 3 sind sicher richtig, doch gehören sie in die Verordnung. Wir finden deren Aufnahme ins Gesetz nicht zwingend.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departementes. Zum Juristenstreit, Peter Meier, wird Walter Straumann Stellung nehmen – du siehst, wir sind ein ideales Team: er als mein Stellvertreter ist Jurist, und vom Bauen verstehen beide etwas. *(Heiterkeit)*

Ich bitte Sie, den Antrag zur Senkung der Entschädigungen abzulehnen. In der Vernehmlassungsvorlage haben wir noch drei Jahresentschädigungen vorgeschlagen, was aufgrund der Vernehmlassungsantworten auf 2 Jahresentschädigungen reduziert wurde. Es gibt gute Gründe, dabei zu bleiben; sie wurden erwähnt und ich will sie nicht wiederholen. – In Bezug auf den Antrag zu Absatz 3 kann man geteilter Meinung sein. Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, wenn man die Gründe im Gesetz aufgeführt haben will. Wir hätten es in der Verordnung getan. Diesem Antrag opponiere ich also nicht.

Abstimmung

Für den Antrag Peter Meier zu Abs. 1 und 2
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Mehrheit
Minderheit

Für den Antrag Peter Meier zu Abs. 3
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

79 Stimmen
45 Stimmen

Roland Heim. Eine Bemerkung zur Effizienz bzw. im Interesse der Umwelt: Für den eben diskutierten Antrag Peter Meier haben wir zwei A-4-Blätter mit grosser Schrift erhalten. Ich empfehle, in Zukunft eine etwas kleinere Schrift zu verwenden; damit haben die Weibel weniger Arbeit und es ist erst noch umweltfreundlicher.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justiz-Departementes. Peter Meier, Viktor Kissling sagte bereits in der Kommission, das Kündigungsverfahren richte sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Es geht um verwaltungsrechtliche Ansprüche und Rechte auch gemäss Prozessrecht in einem Kündigungsverfahren. Dazu gehören das rechtliche Gehör, Beweismittel, Verteidigungsrecht, Akteneinsicht usw. Insofern ist der Hinweis in Artikel 26 auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz richtig. Ebenso ist richtig, dass das Rechtsmittelverfahren in einem andern Kapitel geregelt wird.

Bernhard Stöckli, Präsident. Damit sind die letzten Klarheiten beseitigt. *(Heiterkeit)*

§§ 34, 35, 37

Angenommen

§ 42 Abs. 1

Antrag SP-Fraktion

Nebenbeschäftigungen müssen vor deren Annahme bewilligt, öffentliche Ämter vor deren Annahme angezeigt werden.

Silvia Petiti. Gemäss Vorschlag des Regierungsrats hätten Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter vor deren Annahme angezeigt werden sollen. Die Kommission hat diese Regelung verschärft, indem sie verlangt, Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter müssten bewilligt werden. Dass Nebenbeschäftigungen bewilligungspflichtig sind, erscheint mir richtig. Wenn aber öffentliche Nebenämter bewilligt werden müssen, wird das verfassungsmässige passive Wahlrecht eingeschränkt. Beim öffentlichen Nebenamt soll die Tätigkeit gemeldet werden und eine allfällige Entlastung bewilligungspflichtig sein. Öffentliche Nebenämter umfassen Tätigkeiten, die für die Öffentlichkeit geleistet werden. Es sind eh-

renamtliche Funktionen. Viele Staatsangestellte haben öffentliche Nebenämter inne und helfen somit das Milizsystem aufrecht erhalten. Ich bitte Sie um Unterstützung unseres Antrags.

Dominik Schnyder. Die CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommission, womit in beiden Fällen die Bewilligungspflicht aufrecht erhalten wird. Eine Bewilligung ist eine Verfügung, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer klarstellt. Eine blosser Mitteilung lässt die Verhältnisse unter Umständen im Unklaren. Ganz anders wäre es, wenn ein Arbeitsverhältnis aufgelöst würde, weil jemand ein Nebenamt annimmt. Das wäre eine missbräuchliche Kündigung; deren Konsequenzen haben wir bereits diskutiert. Das hat aber keinen Zusammenhang mit der Bewilligung, da diese auf der Tatsache beruht, dass die Parteien angehört werden müssen.

Jürg Liechti. Wir lehnen den Antrag der SP ebenfalls ab. Die Frage wurde in der vorberatenden Kommission intensiv diskutiert. Mit dem Wort «Bewilligung» soll nicht die Schwelle höher gesetzt, sondern die gegenseitige Absprache klar festgelegt werden. Würde es nur gemeldet, blieben die Verhältnisse unklar.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departementes. Wir wollen auch in Zukunft unsere grosszügige Praxis in diesem Bereich weiterführen; denn auch wir sind daran interessiert, wenn jemand, der bei uns arbeitet, beispielsweise ein Gemeindepräsidium übernimmt: Das gibt eine andere Sicht und kann indirekt auch zum guten Funktionieren in einer Gemeinde beitragen. Sie sollten den Antrag ablehnen, vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse des Staatspersonals. Eine Bewilligung muss diskutiert werden. Für den Moment ist die Ausübung der Tätigkeit vielleicht unproblematisch. Gibt es später aber Streit, wird die eine Seite sagen, sie habe es mitgeteilt, und die andere Seite behaupten, sie habe es nicht vernommen.

Abstimmung

Für den Antrag SP-Fraktion	42 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	84 Stimmen

§ 42 Abs. 2, §§ 43 – 45, 45 ^{bis} , 45 ^{ter} , 46, 47	Angenommen
---	------------

§ 48^{bis}

Antrag Grüne Fraktion

Vaterschaftsurlaub: Das männliche Staatspersonal hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von insgesamt 8 Wochen in den ersten 5 Lebensjahren des Kindes.

Dominik Schnyder. Mein erstes Votum zur Unzeit hat so viel Aufmerksamkeit erregt, dass es nicht notwendig ist, es zu wiederholen.

Jörg Jenni. In der Vergangenheit hörten wir von den Departementsvorsteherinnen und -vorstehern immer wieder Klagen darüber, sie würden das Personal an die Privatwirtschaft verlieren. Mit unserem Antrag wollen wir einen Beitrag zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen des Staatspersonals leisten. Dies macht vor allem Sinn nach der Sparübung SO⁺, die das Image des Staates als Arbeitgeber verschlechtert hat. Wir wissen, das Schweizer Volk tut sich schon schwer mit einem Mutterschaftsurlaub. Weshalb also der Vaterschaftsurlaub? Die Situation in den Familien hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Die Mütter richten sich vermehrt aufs Erwerbsleben aus und die Väter haben stärker das Bedürfnis, sich der Kinderbetreuung anzunehmen. Diese Tatsache ist nicht von der Hand zu weisen. Deshalb ist es höchste Zeit, dass der Kanton ein Zeichen für eine zeitgemässe Familienpolitik setzt. Wir beantragen einen Vaterschaftsurlaub von acht Wochen, der bis zum 5. Lebensjahr des Kindes eingezo-gen werden kann. Begründung. Erstens kann der Vater die Mutter in der schwierigen Zeit nach der Geburt unterstützen und entlasten. Zweitens kann der Mutter der Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtert werden und der Vater kann Erfahrungen im Erziehungsalltag sammeln, was sich positiv auf die Eltern auswirkt. Als Vergleich sei Deutschland erwähnt, wo man sogar einen Erziehungsurlaub von 1 bis 3 Jahren bis zum 8. Lebensjahr des Kindes einziehen kann. In diesem Sinn hoffen wir, dass Sie unseren Antrag unterstützen werden.

Silvia Petiti. Der Mutterschaftsurlaub ist im Gesetz enthalten, und das ist richtig und gut. Die SP hat Sympathien für den Vaterschaftsurlaub und unterstützt deshalb den Antrag.

Ida Maria Walder. Es ist bezeichnend, dass der Begründung des Antrags durch Herrn Jörg Jenni absolut niemand zugehört hat. Ich finde das schlimm. Der Antrag stellt an sich sicher, dass die Frauen nach der Geburt unterstützt werden. Es wäre nicht mehr als solidarisch gewesen, wenn die Männer im Saal wenigstens zugehört hätten.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion Grüne

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

§§ 51, 51^{bis}

Angenommen

§ 53 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 53 Abs. 3

Antrag SP-Fraktion

Die kantonalen Verfahren sind kostenlos.

Silvia Petiti. Bei Streitigkeiten im Dienstverhältnis, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, sollen alle kantonalen Verfahren kostenlos sein, also nicht nur die Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat und die erstinstanzlichen Verfahren, sondern auch das zweitinstanzliche Verwaltungsgerichtsverfahren unabhängig vom Streitwert. Es kann sein, dass von dieser Regelung jemand Gebrauch machen wird, wenn es um eine missbräuchliche Kündigung geht. Für die betroffene Person wird diese Regelung sehr wichtig sein, weil das verwaltungsrechtliche Verfahren schwerfällig ist und den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin nötig machen kann. Auch wenn das Verfahren kostenlos ist, können Kosten entstehen. Da die Rechtsauskunftsstellen zudem keine Subventionen mehr erhalten, wären kostenlose kantonale Verfahren richtig. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Peter Meier. Unsere Fraktion ersucht Sie, den Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen: Bei arbeitsgerichtlichen zivilrechtlichen Verfahren ist die erste Instanz unentgeltlich. Im Normalfall ist der Regierungsrat erste Instanz – es gibt Ausnahmen, die direkt ans Verwaltungsgericht gehen. Das Verwaltungsgericht ist in der Regel zweite Instanz. Es wäre nun rechtsungleich gegenüber den privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, wenn die zweite Instanz ebenfalls unentgeltlich erklärt würde. Im Übrigen ist das Verwaltungsgerichtsverfahren im Kanton Solothurn recht speditiv. Dazu kommt als wichtiger Punkt: Wenn ein Arbeitsverhältnis ungerechtfertigt aufgelöst wird und vom Gericht so entschieden wird, ist die Gegenpartei, sprich Staat, kostenpflichtig. Wird es gerechtfertigt aufgelöst, ist es nicht mehr als Recht, dass die Kosten von dem bezahlt werden, der ungerechtfertigt geklagt hat.

Dominik Schnyder. Die CVP lehnt den Antrag ebenfalls ab. Für die juristische Begründung verweise ich auf das Votum Peter Meier. Es gibt aber auch einen politischen Hintergrund. Es ist äusserst gefährlich, wenn wir im Rahmen des Staatspersonalgesetzes die Staatsangestellten gegenüber den privatrechtlich Angestellten in den so genannten Rechtsverfahren besser stellen. Das Staatspersonal muss in der Öffentlichkeit aufgrund seines Image in die gleiche oder ähnliche Position gebracht werden wie die privatrechtlich Angestellten. Damit verbessert sich das Image und es werden, abgesehen von der Abschaffung des Beamtenstatus, Angriffsflächen reduziert. Manchmal ist es, trotz allen Privilegien und Vorteilen, nicht so einfach, Staatsangestellter zu sein, das kann ich aus eigener Erfahrung sagen. Mit dem Antrag der SP würde das Staatspersonal wieder besser gestellt als irgendein «Büetzer», was Letzterer am Stammtisch dann wieder hervorheben würde. Das ist politisch schlecht und entspricht zudem auch nicht einer typischen SP-Politik.

Rolf Gilomen. Wir unterstützen den SP-Antrag wegen der Rechtsungleichheit, die eben genau auf der andern Seite funktioniert. Wer sich etwas herumhört, wird feststellen, dass die Kantone immer erst dann zufrieden sind, wenn das Bundesgericht entschieden hat. Offenbar deshalb, weil die Kantone die Mittel locker vom Hocker aufwerfen können. Die Privatindustrie hält es nicht so; da ist in den meisten Fällen der arbeitsgerichtliche Entscheid auch der letztinstanzliche.

Abstimmung

Für den Antrag SP-Fraktion

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

Mehrheit

§ 53 Abs. 4, §§ 55, 57, 64 – 66

Angenommen

§ 67 Änderung von Gesetzen

Angenommen

Anna Mannhart. Ich habe eine Frage, die für einmal aus einer andern Ecke kommt. Mir ist aufgefallen, dass gewisse Gesetze – etwa des Erziehungs-Departements – konsequent geschlechtsneutral formuliert sind, wofür ich danke. Warum wird dies nicht auch bei Gesetzesänderungen durchgehalten?

Kurt Küng. Ich danke Manfred Baumann für seine Kritik an unserer Fraktion. Als Kantonalpräsident nehme ich diese Kritik ernst. Aber es ist wie in einer Familie: Das eigene Kind glaubt einem meist nicht. Deshalb tut eine Information von aussen gut. Danke.

Doris Rauber, Präsidentin der Redaktionskommission. Eine Antwort an Anna Mannhart: Bei Totalrevisionen wird konsequent die geschlechtsneutrale Formulierung durchgezogen; bei Teilrevisionen müssen wir uns leider an die bisherige männliche Form anlehnen.

Bernhard Stöckli, Präsident. Für die folgende Schlussabstimmung gilt das Zweidrittelquorum.

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes (Quorum = 85 Stimmen) Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

Beschluss 1: Änderung der Kantonsverfassung (im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal infolge Aufhebung des Beamtenstatus; Amtsgelöbnis) - 1. Lesung
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2000 (RRB Nr. 1435), beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 62 lautet neu:

Die vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Mitglieder von Behörden und Beamten geloben bei Amtsantritt, Verfassung und Gesetz zu beachten.

Artikel 86 Buchstabe b lautet neu:

b) die Grundzüge des Dienstrechts;

II.

Die Änderungen treten zusammen mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal am 1. August 2001 in Kraft.

Beschluss 2: Änderung der Kantonsverfassung (im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal infolge Aufhebung des Beamtenstatus; Aufhebung der Volkswahl für Amtsgerichtsschreiber) - 1. Lesung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2000 (RRB Nr. 1435), beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 27 Ziffer 3 Buchstabe b (Amtsgerichtsschreiber) ist aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal am 1. August 2001 in Kraft.

Beschluss 3: Änderung der Kantonsverfassung (im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal infolge Aufhebung des Beamtenstatus; Aufhebung der Volkswahl für Amtschreiber) – 1. Lesung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2000 (RRB Nr. 1435), beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

In Artikel 27 Ziffer 3 Buchstabe d wird der Ausdruck «Amtschreiber» gestrichen.

II.

Die Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal am 1. August 2001 in Kraft.

Beschluss 4: Änderung der Kantonsverfassung (im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal infolge Aufhebung des Beamtenstatus; Aufhebung der Volkswahl für Vorsteher von Betreibungs- und Konkursämtern) – 1. Lesung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2000 (RRB Nr. 1435), beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

In Artikel 27 Ziffer 3 Buchstabe d wird der Ausdruck «und die Vorsteher von Betreibungs- und Konkursämtern» gestrichen.

II.

Die Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal am 1. August 2001 in Kraft.

Beschluss 5: Änderung der Kantonsverfassung (im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal infolge Aufhebung des Beamtenstatus; Aufhebung der Volkswahl für Oberamt männer) – 1. Lesung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2000 (RRB Nr. 1435), beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 27 Ziffer 3 Buchstabe e (Oberamt männer) ist aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal am 1. August 2001 in Kraft.

Beschluss 6: Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2000 (RRB Nr. 1435), beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Staatspersonal wird wie folgt geändert:

§2 Absatz 6 lautet neu:

⁶Auf das Personal der Fachhochschule ist das Gesetz nicht anwendbar.

§ 7 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Regierungsrat fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Staatspersonals. Er führt zu diesem Zwecke und zur Vorbereitung auf den Staatsdienst Kurse und sonstige Veranstaltungen durch oder unterstützt sie.

Als § 7 Absatz 3 wird eingefügt:

³ Mit der Bewilligung von Aus- und Weiterbildungen kann die Pflicht zur befristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses und/oder die Pflicht zur ganzen oder teilweisen Kostenübernahme verbunden werden.

§ 8 lautet neu:

§ 8. Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. Die Bestimmungen über die disziplinarische Verantwortlichkeit sind nur auf die Beamten oder Beamtinnen anwendbar.

§ 10 Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Dienstverhältnis des Staatspersonals untersteht unter Vorbehalt von Absatz 2 dem öffentlichen Recht. Kann diesem keine Vorschrift entnommen werden, so sind die anerkannten Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts und, wo auch solche fehlen, sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar.

§ 11 lautet neu:

§ 11. Beamte und Beamtinnen

Die vom Volk oder vom Kantonsrat auf eine Amtsperiode gewählten Personen sind Beamte oder Beamtinnen.

§ 13 ist aufgehoben.

§ 14 lautet neu:

§ 14. Grundsatz

Niemand hat Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden.

§ 15 lautet neu:

§ 15. Ausschreibung

¹ Neu zu besetzende Stellen sind bei Bedarf öffentlich auszuschreiben.

² Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann eine Stelle durch Berufung besetzen, soweit die Wahl nicht durch Verfassung oder Gesetz dem Volk übertragen ist.

³ In der Ausschreibung sind die gesetzlichen oder die von der Wahl- oder Anstellungsbehörde verlangten Erfordernisse aufzuführen.

§ 16 lautet neu:

§ 16. Voraussetzung der Wahl oder Anstellung

¹ Voraussetzung für eine Wahl oder Anstellung ist das Schweizer Bürgerrecht oder für ausländische Staatsangehörige die Niederlassungsbewilligung.

² Andere ausländische Staatsangehörige können als Beamte, Beamtinnen oder Angestellte in Dienst genommen werden, sofern

- a) für die fragliche Stelle keine geeigneten schweizerische Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung verfügbar sind oder
- b) internationale Freizügigkeitsabkommen bestehen.

§ 17 ist aufgehoben.

§ 18 lautet neu:

§ 18. Entstehung und Dauer des Dienstverhältnisses

¹ Die Wahl- oder die Anstellungsbehörde entscheidet auf Grund der Eignung für die fraglichen Aufgaben. Nach Möglichkeit sind die verschiedenen Bevölkerungskreise, namentlich die Geschlechter, die Regionen und die politischen Richtungen, angemessen zu berücksichtigen.

² Den Vorgesetzten steht das Vorschlagsrecht zu, ausgenommen bei Wahlen durch das Volk oder durch den Kantonsrat.

³ Das Dienstverhältnis entsteht durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sofern Verfassung oder Gesetz nicht die Wahl durch das Volk oder durch den Kantonsrat vorsehen. Der Anstellungsvertrag kann auf befristete oder unbefristete Zeit abgeschlossen werden.

⁴ Befristete Anstellungsverträge dürfen längstens für vier Jahre abgeschlossen werden. Dauern sie insgesamt länger, so gelten sie als unbefristet.

Als § 18^{bis} wird eingefügt:

§ 18^{bis}. Probezeit und Kündigung während der Probezeit

¹Die ersten drei Monate der unbefristeten Anstellung gelten als Probezeit. Im befristeten Anstellungsverhältnis gilt eine Probezeit nur, wenn sie im Anstellungsvertrag vereinbart ist.

²Die Probezeit kann vertraglich um höchstens drei Monate verlängert werden.

³Die Anstellungsbehörde kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängern, wenn nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Probezeit Eignung, Leistung oder Verhalten noch nicht sicher beurteilt werden kann.

⁴Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis beidseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Anstellungsbehörde hat die Kündigung zu begründen.

⁵Für die Beamten oder Beamtinnen gilt keine Probezeit.

§ 19 lautet neu:

§ 19. Wahl- und Anstellungsbehörde

¹Der Kantonsrat wählt ausser den in der Kantonsverfassung genannten Personen den Ratssekretär oder die Ratssekretärin.

²Der Regierungsrat ist Anstellungsbehörde.

³Der Regierungsrat kann Anstellungen an die Departemente, an das kantonale Personalamt oder an kantonale Anstalten delegieren.

§ 20 lautet neu:

§ 20. Dauer des Dienstverhältnisses der Beamten und Beamtinnen

¹Für Beamte und Beamtinnen entspricht die Dauer des Dienstverhältnisses der Dauer der jeweiligen Amtsperiode. Das Dienstverhältnis beginnt jeweils am 1. August nach der Wahl des Kantonsrates und endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsperiode (31. Juli).

²Wenn das Dienstverhältnis nicht erneuert wird, kann der Regierungsrat gewählten Beamten oder Beamtinnen eine Abgangsentschädigung nach § 33 Absatz 2 zusprechen. Einzelheiten regelt die Verordnung.

§ 21 ist aufgehoben.

§ 22 ist aufgehoben.

Als Titel vor § 24 wird eingefügt:

II. Freistellung und Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 24 lautet neu:

§ 24. Freistellung

¹Die Anstellungsbehörde kann Angestellte jederzeit freistellen, wenn

- a) genügend Hinweise für eine fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen,
- b) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

²Die Anstellungsbehörde entscheidet über die Weiterausrichtung, die Kürzung oder den Entzug der Besoldung. Über eine Nachzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung oder die Kündigung des Dienstverhältnisses entschieden.

§ 26 lautet neu:

§ 26. Kündigungsfristen, –termine und –form

¹Die Beamten und Beamtinnen können auf ihr Gesuch hin während der Amtsperiode aus dem Dienstverhältnis entlassen werden. Die Demissionsfrist beträgt drei Monate.

²Die Frist für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig drei Monate. Wenn das Anstellungsverhältnis bis zu einem Jahr eingegangen wird, beträgt die Kündigungsfrist beidseitig einen Monat. Wird eine Stelle aufgehoben und kann der betroffenen Person kein anderer Arbeitsbereich zugewiesen werden, beträgt die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber sechs Monate. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³Im Anstellungsvertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden. Sie darf sechs Monate nicht übersteigen.

⁴Die Kündigung wird auf Ende eines Monats ausgesprochen. Sie hat beidseits schriftlich zu erfolgen.

§ 27 lautet neu:

§ 27. Ordentliche Kündigung

¹ Die Beamten oder Beamtinnen sowie die Angestellten können das Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Anstellungsbehörde hat die Kündigung zu begründen.

² Der Kantonsrat kann ohne Angabe von Gründen auf die Wiederwahl von Beamten oder Beamtinnen verzichten.

³ Die Anstellungsbehörde kann das Anstellungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündigen, wenn wesentliche Gründe diesen Schritt rechtfertigen.

⁴ Wesentliche Gründe liegen vor, wenn

- a) die Arbeitsstelle aufgehoben wird und die Zuweisung eines andern Arbeitsbereiches nicht möglich ist;
- b) der oder die Angestellte wegen mangelnder Eignung (Fach-, Führungs- oder Sozialkompetenz) nicht in der Lage ist, seine oder ihre Aufgaben zu erfüllen oder wenn er oder sie ungenügende Leistungen erbringt oder sein oder ihr Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt;
- c) der oder die Angestellte eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

⁵ Eine Kündigung durch die Anstellungsbehörde nach Absatz 4 Buchstabe b kann nur ausgesprochen werden, wenn dem oder der Angestellten vorgängig eine angemessene Bewährungsfrist eingeräumt und für den Fall der Nichtbewährung die Kündigung angedroht worden ist. Die Verordnung regelt das Verfahren.

⁶ Das Kündigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

⁷ Die Kündigung zivilrechtlicher Anstellungsverhältnisse richtet sich nach dem Obligationenrecht.

Als § 27^{bis} wird eingefügt:

§ 27^{bis}. Kündigung zur Unzeit

Nach Ablauf der Probezeit gilt bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall eine Sperrfrist von zwölf Monaten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kündigung zur Unzeit sinngemäss anzuwenden.

Als § 27^{ter} wird eingefügt:

§ 27^{ter}. Missbräuchliche und nichtige Kündigung

¹ Jede Kündigung ohne wesentlichen Grund ist missbräuchlich.

² Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde ist nichtig, wenn sie

- a) im Zusammenhang steht mit der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung und Durchsetzung gesetzlicher oder behördlicher Erlasse oder mit der Tätigkeit als Personalvertreter oder -vertreterin;
- b) während der Dauer der Fortzahlung der Besoldung nach § 47 Absatz 1 Buchstabe b verfügt wird.

§ 28 lautet neu:

§ 28. Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Dienstverhältnis der Staatsbediensteten kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden.

² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist. Der Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse gilt auch als wichtiger Grund.

³ Bei Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, falls die Umstände dies rechtfertigen.

⁴ Zuständig zur Auflösung ist:

- a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin sowie gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin;
- b) der Regierungsrat gegenüber allen übrigen Staatsbediensteten; er kann diese Kompetenz an die Anstellungsbehörde delegieren.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 29 lautet neu:

§ 29. Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Das Anstellungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

§ 30 lautet neu:

§ 30. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Invalidität

Das Dienstverhältnis endet, wenn der oder die Angestellte längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist, mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Lohnfortzahlung (§ 47 Absätze 1 und 2).

§ 31 lautet neu:

§ 31. Erreichen der Altersgrenze

Das Dienstverhältnis der Beamten oder der Beamtinnen und der Angestellten endet mit dem Erreichen der vom Kantonsrat festgesetzten Altersgrenze.

§ 32 lautet neu:

§ 32. Disziplinarische Entlassung eines Beamten oder einer Beamtin

Für die disziplinarische Entlassung gilt das Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 33 lautet neu:

§ 33. Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung; Abgangsentschädigung

¹Wenn das Gericht die Auflösung des Anstellungsverhältnisses als missbräuchlich beurteilt hat und eine Weiterbeschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz oder an einem andern möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, hat der oder die Angestellte Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens sechs Monatslöhnen und höchstens einem Jahreslohn.

²Der Regierungsrat kann eine Abgangsentschädigung von höchstens einem Jahreslohn zusprechen:

- a) wenn die Zuweisung eines andern Arbeitsbereiches nach § 27 Absatz 4 Buchstabe a nicht möglich ist;
- b) ausnahmsweise und soweit es im Interesse des Kantons liegt, wenn ein Anstellungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

³Die Höhe der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich insbesondere nach:

- a) der Dauer des Dienstverhältnisses
- b) dem Alter der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers
- c) der Schwere der Missbräuchlichkeit
- d) der sozialen Lage der oder des Angestellten

Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

⁴Wer eine Rente wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl nach den Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 beansprucht, hat keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 34 ist aufgehoben.

§ 35 Absatz 1 lautet neu:

¹Staatsbedienstete sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich den aktuellen Wissensstand in ihrem Fachgebiet anzueignen.

§ 37 lautet neu:

§ 37 Wohnsitzpflicht

¹Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, im Kanton Wohnsitz zu nehmen. Aus wichtigen privaten Gründen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.

²Die Anstellungsbehörde kann aus betrieblichen Gründen den Wohnsitz von Angestellten an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet oder den Bezug einer Dienstwohnung vorschreiben.

§ 42 lautet neu:

§ 42. Nebenbeschäftigungen; öffentliche Ämter

¹Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter müssen vor deren Annahme bewilligt werden.

²Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Nebenamtes kann untersagt werden, wenn sie die Aufgabenerfüllung nachteilig beeinflussen. Die Ausübung kann von der Anstellungsbehörde mit oder ohne Auflage zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen bewilligt werden.

§ 43 ist aufgehoben.

§ 44 ist aufgehoben.

Als § 45^{bis} wird eingefügt:

§ 45^{bis}. Rückforderung ungerechtfertigter Leistungen

¹Der Kanton ist berechtigt, ungerechtfertigte, irrtümlich erbrachte Leistungen an Staatsbedienstete aus dem Dienstverhältnis zurückzufordern, selbst wenn die von der Rückforderung betroffene Person nicht mehr bereichert ist. Der Kanton darf seine Forderung mit Leistungen aus dem Dienstverhältnis verrechnen.

²Die Verjährung richtet sich nach Artikel 67 Absatz 1 OR.

Als § 45^{ter} wird eingefügt:

§ 45^{ter}. Verjährung von Forderungen aus dem Dienstverhältnis

Die Verjährung von Forderungen aus dem Dienstverhältnis richtet sich nach den Artikeln 127 und 128 OR.

§ 46 Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 46 Absatz 3 lautet neu:

³Wer wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl eine Rente nach § 37 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 bezieht, hat keinen Anspruch auf zusätzliche Leistungen nach § 50^{ter} Absätze 1 und 2.

§ 47 Absätze 1-4 lauten neu:

§ 47. Fürsorge bei Krankheit oder Unfall

¹Staatsbedienstete haben bei Krankheit und Unfall unter Vorbehalt von Absatz 2 Anspruch auf die volle Besoldung

- a) während der Probezeit für die Dauer von sechs Monaten;
- b) nach Ablauf der Probezeit für die Dauer von zwölf Monaten.

²Während krankheits- oder unfallbedingten Absenzen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten und Sondereinsätze. Der Anspruch auf die restliche Besoldung kann gekürzt werden, wenn der Staatsbedienstete die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

³Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Leistungen nach Absatz 1 angemessen, jedoch längstens für ein weiteres Jahr erstrecken.

⁴Im Umfang der Fortzahlung der Besoldung nach Absatz 1 gehen die Ansprüche der Staatsbediensteten gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer vom Kanton mitfinanzierten Kranken- oder Unfallversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf den Kanton über.

Als § 50^{bis} wird eingefügt:

§ 50^{bis}. Administrative Untersuchung

¹Staatsbedienstete, denen Dritte eine Verletzung von Dienstpflichten zur Last legen, haben das Recht, die Vorwürfe untersuchen zu lassen, wenn diese zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses oder zu einer Auflösung aus wichtigen Gründen führen könnten.

²Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes über das Disziplinarverfahren.

Als § 50^{ter} wird eingefügt:

§ 50^{ter}. Sozialmassnahmen

¹Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Personalverbände einen Sozialplan, wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss.

²Er kann weitere Massnahmen und Leistungen zur sozialen Sicherung des Staatspersonals vorsehen, insbesondere die Unterstützung bei beruflicher Umorientierung oder Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung.

³Der Kantonsrat bewilligt die nötigen Kredite.

Der Titel vor § 51 lautet neu:

3. Sozialpartnerschaft

§ 51 lautet neu:

§ 51. Personalverbände

¹Die Staatsbediensteten haben ein Mitspracherecht zu allen sie betreffenden Fragen. Sie nehmen dieses Recht durch die Personalverbände oder persönlich wahr.

²Die Personalverbände sind das Bindeglied zwischen den Staatsbediensteten und dem Regierungsrat. Sie haben das Recht, zu allen Entwürfen personalrechtlicher Erlasse Stellung zu nehmen und dem Regierungsrat Anträge über Erlass oder Vollzug solcher Bestimmungen zu stellen.

Als § 51^{bis} wird eingefügt:

§ 51^{bis}. Kommission für Besoldungs- und Personalfragen

¹Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der Personalverbände eine Kommission zur Vorberatung von Besoldungs- und Personalfragen grundsätzlicher Art. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes führt den Vorsitz. Der Chef oder die Chefin des Personalamtes gehört ihr mit beratender Stimme an.

²Der Regierungsrat stellt das Pflichtenheft der Kommission auf.

§ 53 lautet neu:

§ 53. Rechtsmittel

¹Über Anstände aus dem Anstellungsvertrag, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, erlässt die Anstellungsbehörde eine Verfügung. Diese Verfügung kann beim Regierungsrat angefochten werden, sofern er nicht selber Anstellungsbehörde ist. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

²Ein Entscheid über die Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 28 Absatz 4 Buchstabe a kann innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

³Das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat sind kostenlos.

⁴Der Rechtsschutz zivilrechtlicher Anstellungsverhältnisse richtet sich nach dem Zivilrecht.

§ 55 ist aufgehoben.

§ 57 ist aufgehoben.

Schluss- und Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom 8. November 2000

Als § 64 wird eingefügt:

§ 64. Übergang vom Beamten- in das Anstellungsverhältnis

¹Alle am 31. Juli 2001 bestehenden Dienstverhältnisse der Beamten und Beamtinnen, ausgenommen die vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten, werden am 1. August 2001 in Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz überführt. Das Dienstverhältnis der davon betroffenen Staatsbediensteten richtet sich ab diesem Zeitpunkt nach den für die Angestellten geltenden Vorschriften.

²Das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen, welche gestützt auf die vor dem 1. August 2001 geltenden Gesetzesvorschriften für die Amtsdauer 2001-2005 provisorisch wiedergewählt worden sind, wird am 1. August 2001 in ein Anstellungsverhältnis mit Probezeit überführt. Die Probezeit beginnt am 1. August 2001 und dauert mindestens drei Monate. Die Anstellungsbehörde kann diese im Sinne von § 18^{bis} um drei Monate verlängern. Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses richtet sich nach § 18^{bis} Absatz 4 dieses Gesetzes. § 28 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Als § 65 wird eingefügt:

§ 65. Anrechnung der Dauer der Befristung laufender befristeter Anstellungsverhältnisse

Die Dauer der Befristung laufender befristeter Anstellungsverhältnisse ist an die Dauer befristeter Anstellungsverhältnisse nach § 18 Absatz 4 dieses Gesetzes anzurechnen.

Als § 66 wird eingefügt:

§ 66. Vorrang dieses Gesetzes über die Begründung eines Dienstverhältnisses

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Begründung von Dienstverhältnissen durch Wahl oder Anstellung gehen jenen in Spezialgesetzen vor.

Als § 67 wird eingefügt:

§ 67. Änderung von Gesetzen

Folgende Gesetze werden geändert:

a. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966

§ 22 Absatz 1 lautet neu:

¹Die diesem Gesetz unterstellten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflichten verletzen, sind disziplinarisch zu bestrafen. Vorbehalten bleibt § 8 des Gesetzes über das Staatspersonal.

b. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1973

§ 29 Buchstabe d) lautet neu:

d) Wahlen in die Kammern, Anstellung des Obergerichtsschreibers, des Stellvertreters des Obergerichtsschreibers und der übrigen Gerichtsschreiber des Obergerichts;

§ 48 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, ausgenommen Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen nach § 18 des Gesetzes über das Staatspersonal, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt;

§ 49 Buchstabe a Ziffer 1 lautet neu:

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide:

a) des Regierungsrates über:

1. den Vollzug der Gesetzgebung über das Staatspersonal (§ 53 Gesetz über das Staatspersonal);

§ 49 Buchstabe d lautet neu:

d) selbständiger Anstalten, Stiftungen und Genossenschaften des kantonalen öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Flurgenossenschaften und anderer Bodenverbesserungsunternehmen.

§ 50 Absatz 2 Buchstabe f ist aufgehoben.

§ 52 Absatz 3 lautet neu:

³Mit Beschwerden gegen Nichtwiederwahlen (§ 200 Gemeindegesetz), Entlassungen aus wichtigen Gründen (§ 200 Gemeindegesetz), Kündigungen definitiver Anstellungsverhältnisse (§ 200 Gemeindegesetz), Kündigungen eines Dienstverhältnisses während und nach Ablauf der Probezeit (§ 18^{bis} Absatz 4 und § 27 Gesetz über das Staatspersonal), fristlose Kündigungen eines Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 28 Gesetz über das Staatspersonal) sowie gegen Entscheide der juristischen Prüfungskommission kann Unangemessenheit nicht geltend gemacht werden. Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen können in allen Fällen auch Unangemessenheit rügen.

§ 61 Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 61. Anzahl, Anstellung und Stellvertretung

¹Der Regierungsrat stellt für jede Amtei einen Amtsgerichtsschreiber an, der zugleich Kanzleivorsteher ist.

²Der Regierungsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass zwei oder mehr Amtsgerichtsschreiber anzustellen sind.

Das Marginale zu § 62 lautet neu:

§ 62. Anstellung und Stellvertretung

§ 62 Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 64 lautet neu:

§ 64. Anzahl, Anstellung und Stellvertretung

Das Obergericht stellt den Obergerichtsschreiber, den Stellvertreter des Obergerichtsschreibers und die übrigen Gerichtsschreiber des Obergerichts an. Der Regierungsrat legt die Zahl der Gerichtsschreiber fest.

§ 67 lautet neu:

§ 67. Anzahl, Anstellung und Stellvertretung

Der Regierungsrat stellt den Sekretär des Kantonalen Steuergerichts und den Stellvertreter an.

§ 68 lautet neu:

§ 68. *Anzahl, Anstellung und Stellvertretung*

Der Regierungsrat stellt den Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und den Stellvertreter an.

§ 68^{bis} lautet neu:

§ 68^{bis}. *Anzahl, Anstellung und Stellvertretung*

Der Regierungsrat stellt den Sekretär der Finanzausgleichs-Rekurskommission und den Stellvertreter an.

§ 69 lautet neu:

§ 69. *1. Anstellung*

Der Regierungsrat stellt das Kanzleipersonal an.

§ 70 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Regierungsrat stellt auf Vorschlag des Obergerichtes einen Obergerichtsweibel an.

§ 79 lautet neu:

Der Regierungsrat stellt für die Staatsanwaltschaft einen juristischen Sekretär an.

§ 80 lautet neu:

Der Regierungsrat stellt für das Untersuchungsrichteramt die Protokollführer an.

§ 81 lautet neu:

Der Regierungsrat stellt für die Staatsanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt das Kanzleipersonal an.

§ 85 lautet neu:

Der Regierungsrat stellt für die Jugendanwaltschaft das Kanzleipersonal an.

§ 88 Absatz 3 lautet neu:

³Anstellungserfordernisse für den Sekretär der Finanzausgleichs-Rekurskommission sind eine abgeschlossene juristische oder wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung an einer schweizerischen Hochschule sowie Kenntnisse im öffentlichen Rechnungswesen.

§ 91^{bis} lautet neu:

Der Regierungsrat kann die Anstellungen nach §§ 69, 70, 79, 81 und 85 dieses Gesetzes an das kantonale Personalamt delegieren.

c. Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

¹Die Kantonspolizei untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Er regelt die Unterstellung unter ein Departement.

§ 8 lautet neu:

§ 8. *3. Personalbestand*

Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Korpsangehörigen und die Zahl der Offizierspensen.

§ 9 lautet neu:

§ 9. *II. Dienstrecht*

1. Geltung der Gesetzgebung über das Staatspersonal

Für die Angehörigen des Polizeikorps gilt die Gesetzgebung über das Staatspersonal, soweit die Gesetzgebung über die Kantonspolizei keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 10 lautet neu:

§ 10. *2. Polizeischule*

a) Allgemein

Das Kommando nimmt Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter oder Polizeianwärterinnen im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf.

§ 11 Absatz 1 lautet neu:

§ 11. *Kündigung und Austritt*

¹Das Kommando kann das Dienstverhältnis bei Pflichtverletzung und bei ungenügenden Leistungen auf Ende eines Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

§ 13 lautet neu:

§ 13. *3. Polizeikorps*

a) *Anstellung von Korpsangehörigen*

¹Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerinnen sein und eine Polizeischule erfolgreich abgeschlossen haben.

²Für die Anstellung von Offizieren ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.

§ 14 lautet neu:

§ 14. *b) Beförderungen*

Das zuständige Departement beschliesst auf Antrag des Kommandos Beförderungen im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Beförderungsrichtlinien. Das Personalamt setzt die Löhne fest.

§ 16 Absatz 1 ist aufgehoben.

d. Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909

§ 19 lautet neu:

§ 19. *Anstellungsverhältnis; Verweis auf die Staatspersonalgesetzgebung*

Anstellungsverhältnis und Besoldung der Lehrkräfte an der Kantonsschule richten sich, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält oder vorsieht, nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 20 lautet neu:

§ 20. *Anstellungsvoraussetzungen*

Der Regierungsrat bestimmt die Voraussetzungen für die Lehrberechtigung der Lehrkräfte an der Kantonsschule.

§ 21 lautet neu:

§ 21. *Kündigung*

¹Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

²Liegen wichtige Gründe vor, kann die Anstellungsbehörde die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt gestatten.

§ 22 lautet neu:

§ 22. *Besoldung und Pflichtpensum*

Der Kantonsrat regelt Besoldung und Pflichtpensum der Lehrkräfte im Rahmen seiner Vorschriften für die Staatsbediensteten des Kantons.

§ 23 ist aufgehoben.

§ 24 ist aufgehoben.

§ 25 ist aufgehoben.

§ 28 lautet neu:

§ 28. *IX. Urlaub*

¹Vom Ausfall einzelner Lehrstunden haben Lehrkräfte an der Kantonsschule dem Rektor Anzeige zu erstatten.

²Urlaub bis zu einer Woche gewährt den Lehrkräften an der Kantonsschule der Rektor, dem Rektor das Erziehungs-Departement. Urlaube bis zu zwei Monaten sind beim Departement für Bildung und Kultur, längere Urlaube beim Regierungsrat zu beantragen.

§ 29 Absatz 1 Satz 1 lautet neu:

¹Der von den Lehrkräften an der Kantonsschule erteilte Unterricht wird überwacht.

§ 35 lautet neu:

§ 35. *XIV. Organe des Lehrkörpers*

¹Die Lehrkräfte an der Kantonsschule bilden die Lehrerkonferenz an der Kantonsschule.

²Die Vereinigung der Lehrkräfte an der Kantonsschule, die an der gleichen Abteilung (§ 1) tätig sind, ist die Abteilungskonferenz.

e. Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985

§ 52 lautet neu:

§ 52. *Lehrberechtigung (BBG Art. 35)*

¹Die Lehrberechtigung der Lehrkräfte richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

²Der Regierungsrat kann zusätzliche Bedingungen für die Lehrberechtigung aufstellen.

§ 53 lautet neu:

§ 53. *Anstellung der Lehrkräfte*

Die Anstellung der Lehrkräfte richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 54 ist aufgehoben.

§ 55 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Kantonsrat regelt Besoldung und Pflichtpensum der Lehrkräfte im Rahmen seiner Vorschriften für die Staatsbediensteten des Kantons.

§ 56 lautet neu:

§ 56. *Kündigung*

¹Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

²Liegen wichtige Gründe vor, kann die Anstellungsbehörde die Kündigung aus dem Schuldienst auch auf einen andern Zeitpunkt gestatten.

§ 58 ist aufgehoben.

§ 64 ist aufgehoben.

§ 67 Absatz 1 Buchstabe g ist aufgehoben.

§ 95 lautet neu:

§ 95. *Anstellung der Lehrkräfte*

Die Anstellung der Lehrkräfte richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

f. Volksschulgesetz vom 14. September 1969

Der Titel des 1. Abschnittes des V. Teils lautet neu:

1. Lehrberechtigung

§ 50 lautet neu:

§ 50. *Lehrberechtigung*

¹Als Lehrkraft für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer ein vom Kanton anerkanntes schweizerisches Lehrdiplom erworben hat.

²Lehrkräfte, deren Ausweise nicht anerkannt sind, können bis zum Erwerb des Lehrberechtigungsausweises wie folgt angestellt werden:

- a) befristet auf längstens vier Jahre;
- b) als Stellvertreter oder Stellvertreterin.

§ 51 ist aufgehoben.

Der Titel des 2. Abschnittes des V. Teils lautet neu:

2. Begründung des Anstellungsverhältnisses von Lehrkräften

§ 52 lautet neu:

§ 52. Entstehung des Anstellungsverhältnisses

Das Anstellungsverhältnis wird mit schriftlichem öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.

§ 53 lautet neu:

§ 53. Anstellungsbehörden

¹Die für die Anstellung der Lehrkräfte zuständigen Organe werden durch die Gemeindeordnung, die Übereinkunft nach § 42 Absatz 1 oder das Statut des Zweckverbandes bestimmt. Eine Volkswahl ist ausgeschlossen.

²Eine freie Lehrerstelle, für welche die Schulgemeinde keine Anstellung vornehmen konnte, besetzt das Departement für Bildung und Kultur.

§ 54 lautet neu:

§ 54. Probezeit und Kündigung während der Probezeit

Probezeit und Kündigung während der Probezeit richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 55 lautet neu:

§ 55. Besetzung freier Lehrerstellen

¹Die zuständige Schulbehörde hat freie Lehrerstellen dem Departement für Bildung und Kultur anzuzeigen. Dieses trifft die für die Stellenbesetzung nötigen Anordnungen.

²Freie Lehrerstellen können zur Neubesetzung nur auf Beginn eines neuen Schuljahres ausgeschrieben werden.

§ 56 lautet neu:

§ 56. Zeitpunkt der Anstellungen

Die nach § 53 zuständige Anstellungsbehörde hat die Anstellungen der Lehrkräfte spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres, das heisst bis 31. Mai, vorzunehmen.

Der Titel des 3. Abschnittes des V. Teils wird nach dem neuen § 56 eingefügt und lautet neu:

3. Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Lehrkräften

§ 57 lautet neu:

§ 57. Kündigung

¹Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.

²Liegen wichtige Gründe vor, kann die nach § 53 zuständige Anstellungsbehörde einer Lehrkraft die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt gestatten.

³Die Kündigungsfrist des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig:

- b) zwei Monate vor Ende eines Schuljahres, wenn die Kündigung aufgrund eines Stellenwechsels innerhalb des Kantons erfolgt;
- c) einen Monat vor Ende eines Schuljahres, wenn das Anstellungsverhältnis bis zu einem Jahr eingegangen ist;
- d) vier Monate vor Ende des Schuljahres, wenn das Anstellungsverhältnis für mehr als ein Jahr eingegangen ist.

§ 58 ist aufgehoben.

§ 59 lautet neu:

§ 59. Verweis auf die Staatspersonalgesetzgebung

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf die Begründung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Lehrkräfte an der Volksschule die Vorschriften der Gesetzgebung über das Staatspersonal sinngemäss Anwendung.

§ 64 lautet neu:

§ 64. Entzug der Lehrberechtigung

Erfüllt eine Lehrkraft die Anforderungen des Lehrerberufes nicht mehr, hat ihr das Departement für Bildung und Kultur die Lehrberechtigung zu entziehen. Der Entzug kann vorübergehend oder dauernd sein.

§ 65 ist aufgehoben.

§ 80 lautet neu:

§ 80. Kantonales Inspektorat für Volksschule und Kindergarten

Die allgemeine Aufsicht über die gesamte Volksschule und die vom Kanton subventionierten Kindergärten obliegt dem Departement für Bildung und Kultur.

§ 81 ist aufgehoben.

§ 82 ist aufgehoben.

Als § 94 wird eingefügt:

§ 94. Schluss- und Übergangsbestimmung der Teilrevision vom 8. November 2000; Übergang vom Beamten- in das Anstellungsverhältnis

¹Alle am 31. Juli 2001 bestehenden Dienstverhältnisse der Lehrkräfte als Beamte oder Beamtinnen werden am 1. August 2001 in Anstellungsverhältnisse überführt. Die Dienstverhältnisse der davon betroffenen Lehrkräfte richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den für die Angestellten des Kantons geltenden Vorschriften, soweit dieses Gesetz keine Abweichungen vorsieht.

²Das Dienstverhältnis der Lehrkräfte, welche gestützt auf die vor dem 1. August 2001 geltenden Gesetzesvorschriften als Beamte oder Beamtinnen für die Amtsdauer 2001-2005 provisorisch wiedergewählt worden sind, wird am 1. August 2001 in das Anstellungsverhältnis mit Probezeit überführt. Die Probezeit beginnt am 1. August 2001 und dauert mindestens sechs Monate. Die Anstellungsbehörde kann diese im Sinne von § 18^{bis} Absatz 3 Gesetz über das Staatspersonal um höchstens sechs Monate verlängern. Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses richtet sich nach §18^{bis} des Gesetzes über das Staatspersonal. § 28 des Gesetzes über das Staatspersonal bleibt vorbehalten.

Als § 95 wird eingefügt:

§ 95. 2. Weiterführung von Anstellungen als Lehrbeauftragte von vier und mehr Jahren

Alle am 31. Juli 2001 bestehenden Anstellungsverhältnisse als Verweser oder Verweserinnen von vier und mehr Jahren, werden am 1. August 2001 in befristete Anstellungsverhältnisse als Lehrbeauftragte überführt. Die Anstellungsbehörde entscheidet bis am 30. April 2002, ob die befristeten Anstellungsverhältnisse ab 1. August 2002 in unbefristete Anstellungsverhältnisse überführt werden können. Wenn eine Überführung in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis abgelehnt wird, ist dieses spätestens am 30. April 2002 mit Wirkung per 1. August 2002 zu kündigen.

g. Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963

Als § 7 Buchstabe f wird eingefügt:

f) die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge gleich wie für das Staatspersonal

§ 15 lautet neu:

§ 15. Dauer und Höhe des Anspruchs

Der Besoldungsanspruch bei Krankheit und Unfall richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 16 lautet neu:

§ 16. Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen

Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Fortzahlung der Besoldung durch die Schulgemeinden (§ 47 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal) gehen die Ansprüche der Lehrkraft gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer von der Schulgemeinde mitfinanzierten Kranken- oder Unfallversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf die Schulgemeinde über.

§17 ist aufgehoben.

§ 24 lautet neu:

§ 24. *Verweis auf die Staatspersonalgesetzgebung*

¹Die Nebenbeschäftigungen richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²Über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Massgabe von Absatz 1.

§ 29 lautet neu:

§ 29. *Besitzstand, Besoldungsanpassungen*

Besitzstand und Besoldungsanpassungen richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

h. Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992

§ 120 Absatz 2 Buchstabe a lautet neu:

²Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsdauer gewählt und

a) in den §§ 126-133 Absätze 1 bis 3 genannt oder

§ 133 lautet neu:

§ 133. 5. *Weitere Beamte, Beamtinnen und Angestellte*

¹Jede Einwohnergemeinde wählt den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

²Jede Kirchengemeinde wählt die Pfarrer oder Pfarrerinnen.

³Jede Bürgergemeinde, die Wald bewirtschaftet, wählt einen Förster oder eine Försterin.

⁴Für die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen gilt die Schulgesetzgebung.

⁵In der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung können weitere haupt- oder nebenamtliche Stellen vorgeschrieben oder geschaffen werden.

Als § 200 Absatz 3 wird eingefügt:

³Der Rechtsschutz der Lehrkräfte an den Volksschulen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

i. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

§ 121 Absatz 3 lautet neu:

³Die Anstellung der Steuerpräsidenten und der Stellvertreter richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

k. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954

§ 36^{ter} lautet neu:

§ 36^{ter} III. *Kantonale Zivilstandsämter*

Der Regierungsrat kann durch Verordnung kantonale Zivilstandsämter einrichten. Er regelt die Übertragung der Geschäfte von den Zivilstandsämtern (§ 36 und § 36^{bis}) auf die kantonalen Zivilstandsämter. Die Anstellung der kantonalen Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

II.

Diese Änderungen treten am 1. August 2001 in Kraft.

Die Verhandlungen werden von 10.15 bis 10.45 Uhr unterbrochen.

V 131/2000

Veto gegen die Verordnung über die Koordinationskommission Bildung gemäss RRB vom 4. Juli 2000

Es liegen vor:

a) Der Wortlaut des am 5. September 2000 von 45 Mitgliedern des Kantonsrates eingereichten Vetos (Erstunterzeichner: Ruedi Bürki):

Die Weiterentwicklung des Erziehungsrates zu einer Koordinationskommission Bildung und die gleichzeitige Auflösung der Paritätischen Kommission zur Koordinierung der Bezirks- und Kantonsschule und der Kantonalen Berufsbildungskommission sind gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 4. Juli 2000 ein zentraler Teil der Kommissionsreform innerhalb des Departementes für Bildung und Kultur, die bis 2001 umgesetzt werden soll. Die neugeschaffene Koordinationskommission Bildung weist indessen einige Mängel auf.

Begründung. §1: Bis anhin hatten die politischen Parteien, bzw. die Lehrerverbände Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Erziehungsrates. In der neuen Kommission wählt der Regierungsrat sieben Persönlichkeiten aus den Bereichen Volksschule, Mittelschule, Berufsbildung und Wirtschaft, ohne deren Gewichtung zu nennen und zu sagen, wer diese Mitglieder vorschlagen kann. Die neue Kommission erhält so den Charakter einer reinen Departementskommission, was aus demokratischen Überlegungen abzulehnen ist.

§2b) und 2c) Hier sind die bisherigen Aufgaben der erwähnten Paritätischen Kommission untergebracht. Es ist unmöglich, diese Detailgeschäfte ohne Subkommissionen abzuwickeln und gerade diese sollen aufgehoben werden § 10g).

§3: Bisher konnte sich der Erziehungsrat auch auf Ersuchen von 2 Mitgliedern und nicht nur auf Einladung ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin versammeln. Dies bedeutet eine eindeutige und gewichtige Entmachtung der Kommission. Ebenfalls werden in der Verordnung keine Angaben über die zeitlichen Abläufe gemacht (vgl. Verordnung für den Erziehungsrat vom 9.11.1993, § 11: Das Erziehungsdepartement hat den Erziehungsrat so frühzeitig in die Behandlung eines Geschäfts einzubeziehen, dass sich die Fragen noch sinnvoll diskutieren lassen). Wann und in welcher Phase eines Geschäfts also die neue Kommission einberufen wird, ist allein Sache des Präsidenten oder der Präsidentin.

§5: Kommissionen sollen nur zeitlich begrenzt eingesetzt werden können. Im Fall der gegenseitigen Stoffabsprachen und Prüfungsverfahren wäre es aber sinnvoll, ständige Subkommissionen einzusetzen.

Unterschriften: 1. Ruedi Bürki, 2. Magdalena Schmitter, Urs W. Flück, Ruedi Lehmann, Manfred Baumann, Urs Huber, Heinz Bolliger, Georg Hasenfratz, Martin Straumann, Beatrice Heim, Silvia Petiti, Christina Tardo, Ida Waldner, Rudolf Burri, Erna Wenger, Stefan Zumbrunn, Martin von Burg, Walter Schürch, Beatrice Schibler, Barbara Banga, Doris Rauber, Max Rötheli, Evelyn Gmurczyk, Reiner Bernath, Lilo Reinhart, Bruno Meier, Rosmarie Eichenberger, Andreas Bühlmann, Ruedi Heutschi, Ursula Grossmann, Ursina Barandun, Iris Schelbert, Stephan Jäggi, Stefan Liechti, Stefan Ruchti, Beat Käch, Jean-Pierre Summ, Ursula Amstutz, Markus Meyer, Rolf Gilomen, Klaus Fischer, Markus Weibel, Monika Portmann, Vreni Staub, Stefan Hug. (45)

b) Die Feststellungsverfügung des Ratssekretariates vom 7. September 2000, wonach das Veto zustande gekommen ist.

c) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 23. Oktober 2000 (RRB Nr. 2067):

1. Erwägungen zu § 1 VO

Der Regierungsrat hält aus folgenden Gründen am Vorschlagsrecht für die Kommissionsmitglieder der Koordinationskommission Bildung fest:

Die Kommission wird vom Regierungsrat eingesetzt. Entsprechend der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erhält der Regierungsrat mit dem Vorschlagsrecht eine Kompetenz, für die er letztlich auch die Verantwortung tragen muss.

Bei der Wahl der strategisch-beratenden Kommission steht ausdrücklich die fachlich kompetente Vertretung der Schulstufen und -arten im Vordergrund. Den politischen Aspekten des Bildungsgeschehens nehmen sich heute die aktiven Parteimitglieder der parlamentarischen Sachkommissionen – besonders die Bildungs- und Kulturkommission – an. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist eine klare Abgrenzung der Kompetenzen der parlamentarischen und regierungsrätlichen Kommission erforderlich.

2. Erwägungen zu § 2 Abs. 2 lit. b), § 2 Abs. 2 lit. c) und § 5 VO

Die Koordinationskommission hat verschiedene Aufgaben, die zur besseren Vernetzung der Bildungs- und Lebensbereiche führen. Ziel ist einerseits, grundsätzliche Themen zu diskutieren, die alle Schulstufen betreffen und idealerweise stufenübergreifend zu behandeln sind (z.B. Schulstrukturen, Inhalte, Schularten). Andererseits sind auch konzertierte inhaltliche und verfahrensorientierte Absprachen zu Schulübergängen notwendig. Diese Absprachen werden sinnvollerweise im Zusammenhang mit Prüfungsanforderungen, Lehrplan, Lehrmittel, Stundentafel, Unterrichtsfächer, etc. getroffen. Alle Themen werden klar auf strategischer Ebene behandelt und in den Grundsätzen diskutiert. Für deren operative Umsetzung bzw. für die konkreten Projekte werden Fachleute und Arbeitsgruppen eingesetzt. Die spezifischen Fragestellungen sollen damit gezielt von kompetenten Spezialistinnen und Spezialisten bearbeitet werden, die der Koordinationskommission nicht ständig angehören (z.B. Fachleute, Arbeitsgruppen, Departement). Um die Arbeitsaufträge flexibel und den aktuellen Erfordernissen angepasst vergeben zu können, müssen wechselnde Zusammensetzungen von Arbeitsgruppen möglich sein. Durch das ziel- und projektorientierte Vorgehen wird eine hohe Qualität der Arbeiten ermöglicht und eine gleichwertige Behandlung aller Schulstufen und -bereiche angestrebt. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, auf der Basis vorhandener Ressourcen die Berufsbildung vermehrt einbeziehen zu können. Damit wird auch eine mehr als 20-jährige Forderung eingelöst. Auch ohne gesetzlich verankerte Subkommissionen gilt: Für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe ist bewusst keine Befristung vorgesehen. Dauert z.B. eine wichtige Aufgabe oder ein Projekt mehrere Jahre, so werden auch für diese Zeit Arbeitsgruppen oder Fachpersonen eingesetzt.

3. Erwägungen zu § 3 VO

Eine Versammlung auf Ersuchen von Kommissionsmitgliedern war bisher theoretisch möglich. Davon wurde aber kein Gebrauch gemacht. Würde jedoch künftig – entgegen dieser langjährigen Praxis – von Seiten der Kommissionsmitglieder eine Versammlung verlangt, kommt das Departement für Bildung und Kultur diesem Wunsch selbstverständlich nach.

Bisher war es für die Kommissionsmitglieder immer möglich, bestimmte Geschäfte auf die Traktandenliste setzen zu lassen. Natürlich wird es für die Kommissionsmitglieder auch in Zukunft möglich sein, Geschäfte traktandieren zu lassen. Dies gehört zu einer guten Arbeitskultur. In Bezug auf den Zeitpunkt der Thematisierung eines Geschäftes sei nochmals auf das neue Aufgabenprofil verwiesen. Da die Koordinationskommission in Zukunft grundsätzlichere strategische Gespräche führt, werden diese losgelöst vom Tagesgeschäft und wenn immer möglich sinnvollerweise in einer früheren Phase als bisher behandelt.

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung des Einspruches.

Peter Bossart. Die CVP lehnt das Veto mehrheitlich ab und folgt damit dem Antrag des Regierungsrats. Die wichtigsten Gründe hierzu: Das Vorgehen des Regierungsrats entspricht der wirkungsorientierten, effizienten Verwaltungsführung. Die Koordinationskommission Bildung wird von der Regierung eingesetzt, der WOV entsprechend hat die Regierung auch das Vorschlagsrecht. Damit liegt die Kompetenz ordentlicherweise dort, wo auch die Verantwortung ist. Wichtig scheint uns auch die klare Abgrenzung der Kompetenzen der regierungsrätlichen Kommission einerseits und der Bildungs- und Kulturkommission andererseits, welche die politische Verantwortung mitträgt. Die BIKUKO kann in diesem Zusammenhang die viel diskutierte Aussensicht wahrnehmen.

Stefan Liechti. Das Veto gegen die Koordinationskommission Bildung wurde auch vom Vertreter der FDP/JL-Fraktion unterstützt. Es standen viele Fragen rund um die Verordnung im Raum; die Antworten fehlten. Infolgedessen hatten wilde Spekulationen und Interpretationen Hochkonjunktur. Mit der Stellungnahme des Regierungsrats liegen die Fakten nun vor. Somit hat das Veto sein Ziel erreicht. Es ist grundsätzlich richtig, dass die Departementschefin ein Gremium zur Seite hat, das sie in Bildungsfragen kompetent beraten kann. Die Kompetenz ist bekanntlich keine Frage des Parteibüchleins. Insofern ist nachvollziehbar, dass die Zusammensetzung nicht mehr nach Parteien erfolgen soll. Es entspricht dem ureigensten Interesse der Regierung, starke Persönlichkeiten mit fundierten Kenntnissen rund um die Bildung in diese Kommission zu wählen. Den parteipolitischen Part der Bildungspolitik übernimmt die BIKUKO.

Zur Frage der Einberufung. In den Erwägungen zu Paragraph 3 steht, die Mitglieder der Kommission hätten selbstverständlich die Möglichkeit, nach Wunsch Sitzungen einzuberufen. Eine entsprechende Formulierung hätte der Verordnung gut angestanden. Da aber die Stellungnahme klar ist, scheint uns das Fehlen dieses Passus verkraftbar. Viel zu diskutieren gab die Frage der Subkommissionen. Jetzt ist klar: Subkommissionen müssen nicht, können aber zeitlich begrenzt eingesetzt werden. Somit ist die

Aufgabenerfüllung weiterhin gewährleistet, ohne dass Kommissionen ins Leben gerufen werden, die bis zum St.-Nimmerleinstag bestehen bleiben.

Aufgrund dieser Ausführungen empfiehlt die FdP/JL-Fraktion, das Veto abzulehnen.

Ruedi Bürki. Im Namen der Einsprecher und der SP-Fraktion bitte ich Sie, das Veto zu unterstützen. Ich stelle noch einmal ausdrücklich fest, dass wir nicht gegen die Kommissionsreform des Departements und auch nicht gegen die Koordinationskommission Bildung im Besonderen sind, sondern etwas gegen die Ausgestaltung dieser Kommission haben. Wir haben auch nicht gegen die gesamte Verordnung opponiert, sondern gegen einzelne Paragraphen.

Zu den Erwägungen der Regierung: Mit dem Hinweis auf WOV und die fachlich kompetente Vertretung der Schulstufen und -arten wird begründet, warum das Vorschlagsrecht für die sieben Mitglieder der Kommission wegfällt. Wir sehen hier keinen Zusammenhang zu WOV, aber einen sehr klaren Zusammenhang zu einer demokratischen, ausgewogenen Vertretung der verschiedenen Aussensichten dieser Kommission. Deren Aufgaben, die Beratung der Regierung beispielsweise in Sachen Schulstrukturen, sind hochpolitisch. Aus diesem Grund muss die Kommission einigermaßen paritätisch zusammengesetzt sein. Das heisst, die sieben Persönlichkeiten müssen je etwa zur Hälfte von der Regierung und den Vertretungen der Schulen, der Berufsverbände etc. ernannt werden. Mit einer rein regierungsrätlichen Kommission laufen wir Gefahr, dass die BIKUKO unter Umständen unterlaufen oder ausmanövriert wird, indem die Geschäfte so weit vorgekocht werden, dass die BIKUKO nur noch Ja sagen kann.

Eine Bemerkung zur Paritätischen Kommission – Stefan Liechi hat es schon angeschnitten: Ich war selber Mitglied der Paritätischen Kommission, die aus 12 Mitgliedern besteht und je zur Hälfte aus der Mittelschul- und aus der Sekundarschulstufe I zusammengesetzt ist; daneben gibt es Unterkommissionen, so dass ständig rund 20 bis 25 Leute im Einsatz sind, die z.B. die Thematik Übertritt behandeln, das heisst Prüfungen durchführen und bewerten. Sollen dies Arbeitsgruppen machen, die zeitlich eventuell sogar begrenzt eingesetzt sind, sehe ich Probleme. Dieser Punkt in den Erwägungen ist mir nicht klar und ich wäre froh um eine Erklärung. In der Verordnung steht «Aufgabenbezogen und zeitlich begrenzt können Kommissionen oder Fachleute eingesetzt werden».

In der Frage der Einberufung der Kommission zeigt der Regierungsrat Verständnis, doch das genügt nicht, es müsste in der Verordnung festgehalten werden. Die neue Kommission wird in dieser Form nicht funktionieren, weil die operativen Aufgaben in einem permanenten Einsatz von einer grossen Zahl von Mitarbeitenden gelöst werden müssen. Die Kommission ist einseitig zusammengesetzt und trägt einer paritätischen oder politischen Vertretung nicht Rechnung, was angesichts der Wichtigkeit ihrer Aufgaben unverständlich und nicht akzeptabel ist. Wir bitten Sie deshalb, das Veto zu unterstützen.

Rolf Gilomen. Die Grüne Fraktion unterstützt das Veto, allerdings aus andern Gründen als den eben gehörten. Wir meinen ausdrücklich nicht, dass die Koordinationskommission eine Fortsetzung des alten Erziehungsrates sein soll. Wir haben nichts dagegen, wenn eine regierungsrätliche Kommission eingesetzt wird, die näher bei Frau Gisi steht. Eine Kommission, die so zusammengesetzt ist, dass sie das Vertrauen der Bildungs- und Kulturministerin genießt, mehr noch: von ihr handverlesen ist, bringt letztlich dem Kanton mehr Nutzen als ein Gremium, das zwar parteipolitisch proportionale Kriterien erfüllt, aber in Bezug auf die Arbeit und Wirkung im Offside steht oder allenfalls gestellt wird. Frau Gisi will regieren. Das ist die Botschaft, die hinter dem Begehren steht, die Koordinationskommission ins Leben zu rufen. Das ist letztlich auch der Sinn ihres Hierseins. (*Gelächter*) Das Parlament sollte sich hüten, die Regierung am Regieren zu hindern. Der Entscheid, die Kommission ins Leben zu rufen, sollte uns eigentlich beruhigen. Er zeugt von der Erkenntnis oder vom Bewusstsein der Regierungsrätin, mit dem Amt nicht auch noch den Löffel der Weisheit gefasst zu haben. Ich bin gespannt und zuversichtlich, dass mit dieser Form die Erarbeitung von Strategien, Visionen und Innovationen leichter möglich wird als bisher. Wir als Parlament sind gehalten, unsere eigenen bildungspolitischen Leitbilder und Strategien zu entwickeln. Mit der BIKUKO haben wir dazu ein taugliches Instrument; ein Gremium, das nach unseren Bedürfnissen zusammengesetzt ist. Wir als Legislative haben ein paar Möglichkeiten, auf die Bildungspolitik Einfluss zu nehmen, wenn wir mit der Regierung nicht einverstanden sind; wir müssen sie nur nutzen.

Warum haben wir trotz all dieser Übereinstimmung mit der Regierung das Veto unterstützt? Gerade weil die Koordinationskommission eine strategische Ausrichtung erhalten und für die grossen bildungspolitischen Würfe und Visionen zuständig sein soll, braucht es eine Sichtweise, die möglichst die ganze Tragweite der Bildungspolitik abdeckt. Wenn die Koordinationskommission in erster Linie eine technische Kommission wäre, könnte man mit der zitierten Eindimensionalität der Zusammensetzung leben. Bildung besteht aber definitiv nicht nur aus Schule und Wirtschaft. Diese Eindimensionalität zeugt von einem Bildungsverständnis, das wahrscheinlich irgendwann vor Heinrich Pestalozzi stehen geblieben ist. Um bildungspolitische Visionen mit Gehalt zu entwickeln, braucht es auch die Aussensicht, braucht es

die Kultur; kurz: alle Elemente, die zur Bildung gehören. Bildung muss in der ganzen Bandbreite ausgerichtet werden, und das ist mit der Zusammensetzung der Koordinationskommission längst nicht gewährleistet. Deshalb ist unseres Erachtens die Übungsanlage falsch. Aus diesem Grund unterstützen wir das Veto.

Marcel Boder. Die SVP lehnt das Veto einstimmig ab. Die neu geschaffene Koordinationskommission ist eine klare Verbesserung, mit der Doppelspurigkeiten vermieden werden. Dass die Kommission vom Regierungsrat eingesetzt wird, erachten wir als sinnvoll, denn er trägt letztlich die Verantwortung. Zudem werden die Kompetenzen zwischen der parlamentarischen und der regierungsrätlichen Kommission klar abgegrenzt.

Abstimmung

Für Annahme des Vetos

43 Stimmen

Dagegen

72 Stimmen

I 158/2000

Dringliche Interpellation Theo Heiri: Mitwirkungsverfahren zum Fahrplanprojekt

(Weiterberatung, siehe S. 441)

Heinz Bolliger. Die Antwort des Regierungsrats ist ausführlich und gut ausgefallen, nicht unbedingt im Sinn des Interpellanten, weil einige Fragen fahrplantechnisch im Moment nicht zu lösen sind. Dazu gehört der InterRegio-Zug zum Flughafen, der durch den neuen ICN ersetzt werden soll. Hier ergeben sich durch die Aufgabe der AdTranz-Produktionsstätte Probleme in der Ablieferung der ICN. Sobald diese Probleme gelöst sind, wird auch der Flughafen-Anschluss wieder gewährleistet sein. Eine Problematik entsteht im oberen Kantonsteil mit der vorgeschlagenen Einführung des Halbstundentakts im Regionalverkehr. Das Amt für Verkehr ist mit den SBB diesbezüglich noch in Verhandlung; offenbar merkten selbst die SBB, dass noch gewisse Zugeständnisse nötig sind.

Zusammenfassend: Wir sind sehr froh, dass sich das Amt für Verkehr aktiv für die Fahrplanbedürfnisse unseres Kantons einsetzt, und hoffen, eine Verbesserung lasse sich auch für den oberen Kantonsteil erreichen.

Alfons von Arx. Die Hauptausrichtung des Mehrjahresprogramms 2001–2002 für das Fahrplanjahr 2001/2002 ist die Optimierung der vorhandenen Ressourcen. Konkret: Man lässt mit optimierten Fahrplänen das vorhandene Rollmaterial länger und intensiver fahren. Dank dem ist es möglich, mit verhältnismässig geringen Mehrkosten ein erhebliches Mehrangebot zu generieren. Das bedingt natürlich Anpassungen bei den Fahrplänen. Grenchen hat übrigens nicht nur Nachteile, wie gestern zum Teil dargestellt wurde, Grenchen erfährt von diesem Fahrplan sehr wohl einige Verbesserungen, insbesondere dann, wenn das bestellte Wagenmaterial eingetroffen ist. Sicher ist es hier nicht möglich, fahrplantechnische Details zu bereinigen. Aber wir können unsere Anliegen noch bis zum 13. November anbringen – das ist übrigens ein Novum. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er diese Anliegen entgegennimmt und, so weit möglich, sie auch umzusetzen versucht, beispielsweise dort, wo Anschlüsse nur knapp verpasst werden. Der Regierungsrat soll also seine bisherige konstruktive Praxis in der Fahrplanfrage weiterführen.

Lilo Reinhart. Ich danke dem Regierungsrat herzlich für die schnelle Beantwortung der Fragen. Er ist zum gleichen Resultat wie wir gekommen, was den Regionalverkehr zwischen Solothurn und Grenchen betrifft. Für die Region Selzach resultiert eine wesentliche Verschlechterung; seit Jahren haben wir auf gewisse Züge keinen Anschluss mehr. Wir verlangen ja nicht, dass der InterRegio in Selzach hält, aber wir hätten gerne vernünftige Anschlüsse. Dies möchte ich der Regierung mitgeben.

Kurt Fluri. Unserer Fraktion geht es vor allem um die volkswirtschaftliche Bedeutung des öffentlichen Verkehrs am Jurasüdfuss mit dem Flughafenanschluss. Für internationale Verhältnisse ist dies praktisch eine Vorortslinie, für schweizerische ist es eine grosse Distanz. Um zu zeigen, dass dies nicht nur theoretische Behauptungen sind: Wir haben letztes Jahr in Solothurn ein Unternehmen aus dem Berner Oberland ansiedeln können, das einen direkten Anschluss an den Flughafen wollte. Weil sich dessen Ge-

schäftsleitung praktisch wöchentlich nach Kloten begeben muss und das Umsteigen in Bern vermeiden wollte, wurde das Zürich-Gebäude im Hauptbahnhof Solothurn ausgewählt. – Wir danken dem Regierungsrat für seine Stellungnahme und seinen Einsatz und hoffen, dass er auch nütze.

Theo Heiri. Auch ich danke dem Amt für Verkehr für die rasche Behandlung meiner Interpellation (*Zwischenruf Walter Straumann: Du kannst auch der Regierung danken!*) (*Heiterkeit*) – ich danke auch der Regierung, merci für den Hinweis. Der Umfang der Ausführungen zeigt, dass die Problematik erkannt worden ist. In unserer Region sind wir ein bisschen stärker sensibilisiert als andere; das dürfte klar sein. Die Beantwortung einzelner Fragen weckt bei mir denn auch zwiespältige Gefühle. Auf der einen Seite schätze ich sehr, dass der Kanton bereits Massnahmen zur Korrektur des Fahrplanentwurfs bzw. Ausmerzungen gewisser Verschlechterungen ergriffen hat. Andererseits bin ich mit einem Teil der Antworten nur bedingt zufrieden. Beispielsweise ist unter Punkt 3.2 zweimal von Verbesserungen die Rede; dazu ist festzuhalten, dass es Korrekturen sind, die, wenn sie akzeptiert werden, höchstens den Ist-Zustand wieder herstellen. Die Frage 2 zum Richtplan ist nicht beantwortet worden. Die Stellungnahme gibt keinerlei Hinweise auf Überlegungen zu den flankierenden Massnahmen. Die Prioritäten wurden anders gesetzt. Der Richtplan wurde dabei – aus meiner Sicht – nicht berücksichtigt. Die Nicht-Antwort auf diese Frage ist ein Hinweis darauf, welchen Stellenwert einerseits der Richtplan und andererseits der Bezirk Lebern, vor allem der obere Bezirksteil, beim Kanton hat. Manchmal kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Kantonsgrenzen bei der Stadt Solothurn aufhören.

Danken möchte ich vor allem für das klare Nein in der Antwort auf die Frage 4, was wiederum hinweist auf das, was ich eben gesagt habe: Keine andere Region muss mit dem Fahrplanentwurf negative Folgen hinnehmen. Mir ist durchaus klar, dass auch Grenchen gewisse Vorteile erfahren wird. Aber letztlich muss es unter dem Strich aufgehen. Wird umgesetzt, was jetzt vorgelegt wurde, geht die Rechnung nicht auf. Ich hoffe allerdings, das Amt für Verkehr werde die eingeleiteten Massnahmen mit aller Vehemenz durchzusetzen versuchen. – Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Bernhard Stöckli, Präsident. Ich begrüsse auf der Tribüne die Damen und Herren des Amts für Gemeinden und Raumplanung aus dem Kanton Bern – Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen unseres Ratskollegen Stefan Hug. Ich heisse sie herzlich willkommen und wünsche ihnen einen schönen Aufenthalt.

122/2000

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. September 2000 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 28. September 2000 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Zustimmung des Regierungsrates vom 23. Oktober 2000 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Peter Wanzenried, Sprecher der Kommission. Zu Beginn zitiere ich das Votum von Regierungsrat Walter Straumann, wie es im Protokoll steht: «Die Vorlage musste im Eiltempo ausgearbeitet werden, weil die eidgenössische Raumplanungsverordnung erst im Juni 2000 vorlag und auf den 1. September 2000 in Kraft gesetzt wurde. Diese Verordnung ist die Grundlage für die Gesetzesrevision.» Der Kanton musste entgegen den üblichen Gesetzesrevisionen ein rasches Verfahren wählen, um die entstandene Gesetzeslücke zu schliessen: Es wurde nur ein vereinfachtes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Landwirtschaft als Hauptbetroffene wurde nicht begrüsst. Dies obwohl die Revision für sie recht brisant ist. Die Differenzen konnten allerdings in einem klärenden Gespräch bereinigt werden; zudem wurde in der UMBAWIKO ein von mir eingebrachter Antrag bezüglich ökologischem Ausgleich angenommen und von der Regierung nachträglich unterstützt.

Die Teilrevision betrifft die Paragraphen 37^{bis}, 38, 38^{bis} und 58. Im neuen Paragraph 37^{bis} wird umschrieben, welches Land die Landwirtschaftszone umfasst, nämlich a. Land, das für die landwirtschaftliche Nutzung oder den produzierenden Gartenbau geeignet ist; b. Land, das im Gesamtinteresse, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, als Erholungsraum und zur langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis landwirtschaftlich genutzt werden soll; c. Land, das im weitgehend überbauten Gebiet liegt, aber als Grundlage eines Landwirtschaftsbetriebs gesichert werden soll. In Absatz 3 erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen des Gestaltungsplans und aufgrund des kantonalen Richtplans spezielle Landwirtschaftszonen auszuscheiden. In dieser Zone sind auch Bauten und Anlagen zulässig, welche über die innere Aufstockung hinausgehen. Im Gestaltungsplan sind ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen festzulegen.

Im neuen Paragraph 38^{bis} geht es um Bauten ausserhalb der Bauzone, nämlich a. Wohnbauten und geschützte Bauten: Früher landwirtschaftlich genutzte Wohnbauten dürfen als Wohnraum umgenutzt, erneuert oder geändert werden. Die Erweiterung der Wohnfläche im bestehenden Volumen des Wohnhaus und angebautem Ökonomieteil ist im Rahmen des Bundesrechts möglich. Die Zweckänderung geschützter Bauten ist im Rahmen des Bundesrechts ebenfalls möglich. Buchstabe b regelt das Verfahren für bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzone; hier entscheidet das Justiz-Departement, und zwar nach der ordentlichen Baupublikation und der Stellungnahme der Baubehörde über Zonenkonformität und Ausnahmegewilligung. In Paragraph 58 Absatz 3 wird bestimmt, dass der kantonale Richtplan Kriterien für die Ausscheidung spezieller Landwirtschaftszonen nach Paragraph 37^{bis} Absatz 3 festlegt.

Die Teilrevision ist gemessen an der Komplexität der Materie recht knapp ausgefallen, dies aus den eingangs erwähnten Gründen. Den Verantwortlichen wird in der Anwendung ein grosser Spielraum gegeben, womit sie auch eine grosse Verantwortung übernehmen. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Gericht über die knapp geregelten Punkte Grundsatzentscheide wird fällen müssen. Die Teilrevision ist die logische Folge der Volksabstimmung über die Änderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes im Jahr 1999. Die eidgenössische Verordnung und die Teilrevision zeigen, dass es nicht um eine totale Liberalisierung geht, wie im damaligen Abstimmungskampf je nach Standpunkt gerühmt oder befürchtet wurde. Zu hoffen bleibt, dass durch die Anwendung des revidierten Gesetzes der solothurnischen Landwirtschaft keine Nachteile erwachsen. Hier ist frei nach Christian Wanner anzufügen: Misstrauen ist des Bürgers Pflicht.

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission stimmt der Gesetzesrevision einstimmig zu und bittet Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwurf mit ihrem Änderungsantrag gutzuheissen.

Alfons von Arx. Mit der Teilrevision nützt der Kanton die vom revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetz eingeräumte erweiterte Regelungskompetenz. Im kantonalen Gesetz sollen nur drei Artikel angepasst werden, obwohl zusätzliche Normierungen möglich wären. Das heisst, die übrigen neuen Artikel im eidgenössischen Raumplanungsgesetz sollen direkt, ohne kantonale Einschränkungen, angewendet werden. Diese offene, unkomplizierte Haltung können wir unterstützen. Bei Bewilligungsverfahren für Bauten in der Landwirtschaftszone oder in der speziellen Landwirtschaftszone muss schon heute und doppelt mit dem neuen Raumplanungsgesetz eine Vielzahl möglicher Restriktionen beachtet werden. Die Gesetzgebung ist das eine, die Umsetzung das andere. Mit der Revision auf eidgenössischer Ebene wird zwar im Kanton Solothurn punkto landwirtschaftliche Bauten etwas mehr möglich sein. Gleichzeitig ist aber das eidgenössische Raumplanungsgesetz auch engmaschiger geworden, das heisst, es gibt nicht weniger, sondern mehr Konfliktbereiche. Wir erwarten vom Regierungsrat – und hier schliessen wir uns dem an, was Peter Wanzenried sagte –, dass er sich wie bis anhin von einer pragmatischen Praxis leiten lässt. Das heisst, er sollte das Gesetz nicht nur im Sinn des Begrenzens, sondern auch im Sinn des Ermöglichen anwenden. Zudem sollte das Durchziehen eines Bewilligungsverfahrens für den einzelnen Bauern in zeitlicher und finanzieller Hinsicht machbar und verkraftbar bleiben.

Die CVP ist für Eintreten und stimmt dem Beschlussesentwurf zu. Den Antrag der Kommission zu Paragraph 37^{bis} erachten wir als praktikable Lösung.

Rosmarie Eichenberger. Auch die SP stimmt der Vorlage und dem Antrag der Kommission zu. Es geht darum, das auf Bundesebene revidierte, das heisst aufgeweichte Raumplanungsgesetz auf Kantonsebene umzusetzen. Die SP hatte sich gegen die Revision des Bundesgesetzes ausgesprochen. Wir sehen nun, wie problematisch deren Umsetzung in den Kantonen ist. Auf Kantonsebene haben wir keine Wahl; zudem stellt die Revision ein Minimum dar. Kriterien für die Ausscheidung der speziellen Landwirtschaftszone werden nicht genannt; sie sollen in den Richtplan integriert werden. Die Kriterien liegen allerdings schon vor, und wir erwarten, dass sie seriös und ausgewogen interpretiert und angewendet werden. Die Regierung hat einen relativ grossen Entscheidungsspielraum und wir vertrauen ihr, dass sie nicht einseitige Entscheide fällen wird.

Christian Jäger. Die FdP/JL-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und Zustimmung zu den geänderten Paragraphen. Wir hoffen, es werde der Landwirtschaft ermöglicht, ohne grosse Verfahren und Probleme Bauten zu erneuern, zu ändern und auszubauen. Mit Hilfe des Gestaltungsplans sollte ein Ein- und Auskommen aus bodenunabhängiger Nutzung ohne grosse Einschränkungen und Auflagen gewährleistet sein, und wir hoffen, dass man ohne Gerichtsentscheide das nötige Mass findet zum Wohl der Landwirtschaftsbetriebe und dass man die Gemeinde- und kantonalen Kompetenzen voll ausschöpfen kann.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., § 37^{bis} Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 37^{bis} Abs. 3

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Die Gemeinden können (...) und Pflanzenbau dienen. Im Gestaltungsplan sind allfällige Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nach dem eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetz festzulegen.

Angenommen

§§ 38, 38^{bis}, 58, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73, 118 und 119 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. September 2000 (RRB Nr. 1753), beschliesst:

I.

§ 37^{bis} lautet neu:

§ 37^{bis}. Landwirtschaftszonen

¹Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das

sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird oder

im Gesamtinteresse, insbesondere zum Schutze von Natur und Landschaft, als Erholungsraum und zur langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes landwirtschaftlich genutzt werden soll oder im weitgehend überbauten Gebiet liegt, aber als Grundlage eines Landwirtschaftsbetriebes dauernd erhalten werden soll

²Innerhalb der Landwirtschaftszone sind die Fruchtfolgeflächen nach Massgabe des Richtplans und des Bundesrechts auszuweisen.

³Die Gemeinden können bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen eines Gestaltungsplans und aufgrund des kantonalen Richtplans spezielle Landwirtschaftszonen ausscheiden. In dieser sind auch Bauten und Anlagen zulässig, welche über die innere Aufstockung hinausgehen und der bodenunabhängigen Produktion von verwertbaren Erzeugnissen aus Tierhaltung und Pflanzenbau dienen. Im Gestaltungsplan sind allfällige Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nach dem eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetz festzulegen.

§ 38 lautet neu:

§ 38. Bauten ausserhalb der Bauzone

a) Wohnbauten und geschützte Bauten

¹Früher landwirtschaftlich genutzte, in ihrer Substanz erhaltene Wohnbauten dürfen als Wohnbauten umgenutzt, erneuert und geändert werden. Die Erweiterung der Wohnfläche im bestehenden Volumen von Wohnhaus und angebautem Ökonomieteil ist möglich, soweit dies das Bundesrecht zulässt. Vorbe-

halten bleiben Tatbestände, wo die Zonenwidrigkeit durch Änderung des Gesetzes oder eines Nutzungsplans entstanden ist.

²Die Zweckänderung geschützter Bauten (§ 122) ist unter den Voraussetzungen des Bundesrechts zulässig, sofern deren dauernde Erhaltung nicht anders sichergestellt werden kann.

§ 38^{bis} Absatz 1 lautet neu:

§ 38^{bis}. b) Verfahren

¹Bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzone bedürfen der Bewilligung durch das Bau- und Justizdepartement. Dieses entscheidet nach der ordentlichen Baupublikation und nach der Stellungnahme der Baubehörde über die Zonenkonformität, die Ausnahmebewilligung und die damit zusammenhängenden Einsprachen.

Als § 58 Absatz 3 wird eingefügt:

³Der Richtplan setzt die Kriterien für die Ausscheidung spezieller Landwirtschaftszonen nach § 37^{bis} Absatz 3 fest.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

P 64/2000

Postulat Gerhard Wyss: Geldanlagen beim Kanton

(Wortlaut des am 9. Mai 2000 eingereichten Postulats siehe «Verhandlungen» 2000, S. 183)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 29. August 2000 lautet:

Angesichts der relativ hohen Verschuldung des Kantons Solothurn sind grundsätzlich alle Möglichkeiten, die zu einer Reduktion der Zinslast führen können, sorgfältig zu prüfen. In diesem Sinne unterstützen wir das Postulat. Allerdings haben wir gewisse Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahme, wie sie in der Begründung zum Postulat näher umschrieben ist:

In der Begründung ist zu lesen, dass zwischen dem Zinssatz, den der Kanton für Anleihen auf dem Kapitalmarkt tragen muss und dem Zinssatz für Spareinlagen bei den Banken ein erheblicher Unterschied besteht. Bei näherer Betrachtung stellt man aber fest, dass der Kanton Solothurn bei den Banken über sehr gute Zinskonditionen verfügt. Die Zinssätze, die der Kanton für kurz- und mittelfristig zur Verfügung gestelltes Kapital bezahlen muss (dies muss die Vergleichsbasis sein zu den kurz- oder mittelfristig angelegten Spargeldern), liegen nur rund ½ Prozent über den Zinssätzen, welche die Sparer bei Banken für ihre Einlagen erhalten. Die Zinsspanne ist also relativ gering.

Der Postulant stellt sich offenbar vor, dass der Kanton die Sparkonten in eigener Régie verwalten soll. Die Verwaltung der Spareinlagen würde aber zu erheblichen Mehrkosten führen. Es müsste zusätzliches Personal angestellt und Investitionen (bspw. Anschaffung von bankenspezifischer Software) getätigt werden, die ein professionelles Bankgeschäft, auch wenn es ausschliesslich auf die Verwaltung von Sparkonten beschränkt wäre, erlauben würde. Bei den Investitionskosten handelt es sich zudem grösstenteils um Fixkosten, die unabhängig von der Höhe der Sparguthaben oder der Anzahl Sparkonten anfallen. Einen weiteren Kostenfaktor stellt die Liquiditätsreserve dar, die der Kanton halten müsste, um bei Rückzügen von Spareinlagen zahlungsbereit zu sein. Angesichts der doch beträchtlichen Kosten, die mit der Verwaltung der Sparkonten anfallen würden und der zuvor erwähnten relativ geringen Zinsspanne, erachten wir es als unwahrscheinlich, dass aus der Realisierung der Massnahme Kostenvorteile resultieren.

Neben den Zweifeln an der Rentabilität sind auch Vorbehalte aus ordnungspolitischer Sicht anzubringen. Der Staat sollte sich grundsätzlich nicht in Geschäftsbereichen betätigen, in denen ein funktionierender und effizienter Markt besteht. Dies ist beim Geld- und Kapitalmarkt zweifellos der Fall. Der Kanton Solothurn würde mit Bankgeschäften zudem diejenigen Partner – in erster Linie Banken, welche im Kanton Solothurn tätig sind – konkurrenzieren, die ihm bisher vorteilhafte Zinskonditionen geboten haben. Diese Konkurrenzierung könnte sich auf den Kanton Solothurn unter Umständen negativ auswirken.

Zusammenfassend erachten wir die Aufnahme einer integralen Banktätigkeit durch den Kanton aus heutiger Sicht als nicht sinnvoll. Wir könnten uns aber vorstellen, dass in Zusammenarbeit mit einem

professionellen Geldinstitut eine gewinnbringende Lösung erarbeitet werden könnte, bspw. indem eben die ganze Administration der Spareinlagen gegen Entgelt über eine Bank abgewickelt würde. Das von der Bank geforderte Entgelt dürfte aufgrund des Massengeschäfts, das sie betreibt, niedriger sein als die zusätzlichen Kosten, die dem Kanton durch eine selbständige Abwicklung der Geschäfte erwachsen würden.

Der Text des Postulats schliesst den Weg der administrativen Zusammenarbeit mit einer Bank nicht aus. Wir empfehlen deshalb, das Postulat erheblich zu erklären, damit wir die nötigen Prüfungen im Sinne unserer Erwägungen vornehmen können.

Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung.

Guido Hänggi. Der Kanton Solothurn hat Schulden, und zwar Schulden in Millionenhöhe. Wir zahlen einerseits Schuldzinsen, andererseits legen immer mehr Leute Geld an. Gerhard Wyss schlägt nun vor zu prüfen, ob der Kanton von der Zinsdifferenz profitieren könne. Keine Angst, wir sind gebrannte Kinder; der Kanton Solothurn gründet keine Kantonbank mehr; das wollen wir nicht noch einmal erleben. Aber die Idee eines Outsourcing hat etwas für sich. Der Regierungsrat sieht dies auch so und ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Die FdP/JL-Fraktion stimmt dem zu.

Andreas Bühlmann. Das Bankengesetz verbietet grundsätzlich die Entgegennahme von Publikumsgeldern für alle Institutionen, die nicht den Bankenstatus haben. Es gibt eine Ausnahme: die öffentliche Hand. Von daher wäre der vorgeschlagene Weg möglich. Aus ökonomischen Gründen lehnen wir aber den Vorstoss ab. Die Banken, vor allem Regional- und Kantonbanken haben zurzeit grosse Schwierigkeiten, ihre Refinanzierung sicherzustellen. Deshalb würden dem Kanton Solothurn sicher nicht unglaublich grosse Summen zufließen. Zudem ist die Zinsspanne ziemlich eng, so dass eine Kostenersparnis kaum möglich ist, selbst dann nicht, wenn, wie in der Antwort angetönt, mit einer Bank zusammengearbeitet würde. Aus unserer Sicht ist das «Bänkelen» keine zentrale Aufgabe des Kantons und es ist auch keine Kernkompetenz, wie wir aus der Vergangenheit wissen. Aus diesen Gründen lehnen wir das Postulat ab.

Christine Haeggi. Angesichts der ausgewiesenen Zinslast der mittel- und langfristigen Schulden von 1,18 Mrd. Franken per Ende 1999 ist das Ziel, diese Zinslast zu reduzieren, unbestritten. Der im Postulat vorgeschlagene Weg ist allerdings mehr als fraglich. Die CVP-Fraktion wird das Postulat nicht erheblich erklären. Mehr noch als die Vorbehalte, die der Regierungsrat einer integralen Banktätigkeit aus ordnungspolitischer Sicht entgegenbringt, ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Solothurn infolge vertraglicher Bindung bis auf weiteres keinen Bankenstatus mehr beantragen darf und auch in Zukunft davon abzuraten ist. Die CVP-Fraktion lehnt auch die Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit mit einem professionellen Geldinstitut ab; eine Zusammenarbeit ist kaum realisierbar: Wer Haftung und Risiko tragen muss, möchte auch den Gewinn für sich verbuchen können. Im Weiteren ist fraglich, ob das nötige Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger für Spareinlagen vorhanden wäre. Zum Thema Minimierung der Zinslast verweisen wir auf die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation Edi Baumgartner «Sparpotenzial mit Hilfe moderner Methoden der Schuldenbewirtschaftung» vom Januar 2000. Dort wird gesagt, im Kanton Solothurn werde eine effiziente und professionelle Schuldenbewirtschaftung umgesetzt. Parallel dazu muss schwerpunktmässig die Ursache bekämpft, also die Schuldenlast reduziert werden. Im diesem Sinn ist die CVP-Fraktion gegen eine Überweisung des Postulats.

Theo Stäubli. Das Budget ist bereits veröffentlicht. Die Zinslast für 2001 hat meine Befürchtungen, die ich schon verschiedentlich geäussert habe, bestätigt bzw. weit übertroffen. Zu dem, was Andreas Bühlmann sagte, möchte ich ein paar allgemeine Bemerkungen machen. Im Frühjahr 1999 hatten wir die tiefsten Zinsen seit dem Zweiten Weltkrieg. Inzwischen hat im kurzfristigen Bereich eine Verteuerung von bis zu 200 Prozent stattgefunden, nämlich von 1,2 auf 3,6. Im langfristigen Bereich, beispielsweise bei den Hypothekensätzen, gab es eine Verteuerung von rund 50 Prozent. In Amerika finden gerade die Wahlen statt. Die amerikanische Wirtschaft befindet sich im Rückgang; die neusten Zahlen zeigen, dass das von Herrn Greenspan angestrebte Softlanding gelingen könnte. Die Analysten, vor allem die Kapitalmarktspezialisten rechnen damit, dass es Anfang 2001 wieder zu Zinssenkungen kommen könnte. Was hat das mit dem Postulat Gerhard Wyss zu tun? Ich kann mich Andreas Bühlmann anschliessen: Der Kanton hat im Bankgeschäft nichts mehr zu tun. Was das Postulat verlangt, hat aber im weitesten Sinn mit Bank zu tun. Wir verstehen deshalb nicht, weshalb das Postulat erheblich erklärt werden soll; die Stellungnahme lautet teilweise ganz anders. Wir empfehlen, das Postulat abzulehnen.

Reiner Bernath. Der amerikanische Wahlkampf ist erwähnt worden; dazu nur so viel: Die Frage ist Bush oder Gore oder die Wahl zwischen abenteuerlichen Steuersenkungen und einer massvollen Budgetpolitik. Tiefe Steuern bedeuten Budgetdefizite, die der Staat durch Kreditaufnahmen ausgleichen muss. Exakt diese Gelder werden aber der Wirtschaft entzogen; sie liegen blockiert beim Staat. Die USA haben in den letzten Jahren vorgemacht, dass eine Politik mit massvollen Steuern Erfolg hat. Statt Kredite aufzunehmen ist es sinnvoller, die Gelder den Banken und der Wirtschaft zu Neuinvestitionen zu überlassen, womit die Wirtschaft angekurbelt wird, was neue Steuereinnahmen bringt.

Was heisst dies für den Kanton Solothurn? Die Solothurner überlassen ihre Sparrappen der Bank und der Wirtschaft, die mit dem Geld die vielen innovativen KMUs im Kanton finanzieren können. Dazu kommt der Ausgleich im Budget durch Steuern nach Mass. Kerngeschäft des Kantons ist, Steuern einzuziehen, und nicht, Kredite aufzunehmen. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Gerhard Wyss. Ich danke dem Regierungsrat für die rasche Beantwortung und die Entgegennahme meines Postulats zur Prüfung. Dessen Sinn ist ganz klar: Es soll nicht wieder eine Kantonalbank geschaffen, sondern unsere Schuldenlast reduziert werden. Wir leben immer noch in einer Zeit, da überall gespart werden muss. Wir geben wöchentlich 1 Mio. Franken für Schuldzinsen aus. Das ist eindeutig zu viel. Man könnte die ganze Sache eventuell über eine Bank abwickeln, so dass für den Kanton keine administrativen Kosten entstünden. Ich möchte deutlich betonen, dass es sich nur um eine Geldanlage handeln kann, von der die Anleger wie auch die Staatskasse profitieren könnten. Geben Sie doch der Regierung Gelegenheit, die Sache seriös zu prüfen, indem Sie das Postulat überweisen. Wenn noch andere solche Ideen kämen, könnte unser Finanzdirektor vielleicht auch einmal sagen: «Freude herrscht!»

Bernhard Stöckli, Präsident. Wir fragen jetzt den Finanzdirektor, ob Freude herrscht.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departementes. Selbst wenn dem so wäre, würde ich es nicht sagen, Gerhard. Man muss dir zugute halten, aus aktuellem Anlass eine Diskussion über den amerikanischen Wahlkampf ausgelöst zu haben. – Im Ernst: Ich höre ständig x Vorschläge, wie der Haushalt saniert werden könnte. Uns schien, bei aller Fraglichkeit und vielleicht auch Fragwürdigkeit sei der vorgeschlagene Weg einer Prüfung wert. In diesem Sinn nimmt die Regierung das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Gerhard Wyss

38 Stimmen

Dagegen

62 Stimmen

Bernhard Stöckli, Präsident. Wir sind in der Traktandenliste schon recht weit fortgeschritten. Deshalb entfällt der dritte Sitzungstag.

P 76/2000

Postulat überparteilich: Revision der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen (RRB vom 27. Dezember 1960)

(Wortlaut des am 10. Mai 2000 eingereichten Postulats siehe «Verhandlungen» 2000, S. 190)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. September 2000 lautet:

1. Ausgangslage: Am 8. Mai 1995 haben wir beschlossen, die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960 zu revidieren. Ziel der Revision war die Anpassung der Verordnung an die neuen Bestimmungen des Bundes und des Kantons (Agrarpaket 2002) sowie an das Leitbild «Moderne Meliorationen». Eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe sollte die notwendigen Grundlagen erarbeiten. Da sich eine gesamtschweizerische Kommission bereits mit dieser Aufgabe befasste, wurde die Revision vorerst sistiert. Inzwischen wurden die Arbeiten dieser Kommission mit der Publikation der Wegleitung «Meliorationen im Einklang mit Natur und Landschaft» abgeschlossen. Mit dem im Jahr 1999 in Kraft gesetzten Bundesgesetz über die Landwirtschaft, der neuen Eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung und dem Kantonalen Landwirtschaftsgesetz liegen die rechtlichen Grundlagen für die Überarbeitung der kantonalen Bodenverbesserungsverordnung vor. Weitergehende Abklärungen sind nicht notwendig, so dass die bestehende Arbeitsgruppe in personell reduzierter Form und mit neuem Pflichtenheft die Revision in Angriff nehmen kann.

2. Güterregulierungen in Ausführung: Zur Zeit sind gegen 20 Güterregulierungen in Arbeit. In allen laufenden Projekten werden die Anliegen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, des Verkehrs, des Tourismus sowie der Forst- und Wasserwirtschaft von Anfang an gleichberechtigt ins Verfahren einbezogen. Als gesamtheitliche Projekte werden Güterregulierungen eingesetzt zur Erhaltung, Gestaltung und Förderung des ländlichen Raumes. Dabei werden vielfältige öffentliche Anliegen realisiert und gleichzeitig die berechtigten Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt. In den letzten Jahren sind im Kanton Solothurn Projekte realisiert worden, die gesamtschweizerisch Beachtung fanden, so z. B. die Güterregulierung Wolfwil für die Berechnung der Mindestanforderungen bei ökologischen Ersatzmassnahmen und die Güterregulierung Metzleren mit der Öffnung des Riedbaches. Naturschutzmassnahmen werden nicht mehr mit Sonderkrediten bewilligt. Die Finanzierung ist integrierter Bestandteil der Güterregulierung. An Projekte mit besonderem ökologischem Wert werden als Anreiz zusätzliche Bundesbeiträge gewährt. Bisher konnten alle Güterregulierungen im Kanton Solothurn von diesem höheren Beitragssatz profitieren.

3. Neue Bodenverbesserungsverordnung: Einzelne im Postulat erhobene Forderungen sind bereits in der gültigen Verordnung enthalten und weitere sollen in der neuen Verordnung berücksichtigt werden. Zu den im Postulat aufgeführten drei Punkte können wir ergänzend Folgendes ausführen:

Punkt 1: Die Finanzierung ist in den heute gültigen Gesetzen und Verordnungen im Sinne des Postulates bereits geregelt und wird in die neue Verordnung übernommen. Güterregulierungen werden finanziell nur dann unterstützt, wenn der ökologische Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen gefördert werden. Die Eidg. Strukturverbesserungsverordnung nennt in Art. 14 Abs. e bis g die unterstützungswürdigen Massnahmen:

Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 1^{ter} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;

weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung ..., insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs und die Vernetzung von Biotopen;

naturnaher Rückbau von Kleingewässern.

Punkt 2: Die vorgeschlagene ökologische Bodenbonitierung (Bestimmung des ökologischen Wertes von naturnahen Flächen) erfolgt in der Regel im Naturkonzept. Ob und wie weit der ökologische Wert in die eigentliche Bonitierung und damit in die Berechnung des Tauschwertes einfließen soll, ist heute umstritten. Unbestritten ist hingegen, dass naturschützerische Aspekte bei der Neuzuteilung zu berücksichtigen sind. In diesem Sinn wird der Forderung entsprochen.

Punkt 3: Wie in der Begründung einleitend dargelegt wurde, haben sich Güterregulierungen zu Gesamtwerken gewandelt. Es ist deshalb unerlässlich, dass alle Schätzungskommissionsmitglieder neben Kenntnissen über die Landwirtschaft auch in den Bereichen Raumplanung, Ökologie, Naturschutz und Erschliessung usw. Bescheid wissen. Die Flurgenossenschaft muss jedoch unter Berücksichtigung dieser Forderung bei der Wahl der Schätzungskommissionsmitglieder frei sein. Die Mitglieder müssen unabhängig sein. Auf gar keinen Fall dürfen Interessen einer Gruppe von Eigentümern oder einer Organisation gegen Bezahlung vertreten werden. In diesem Sinn wird der Forderung entsprochen.

Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung.

Stephan Jeker. Die drei im Postulat geforderten Punkte kann die CVP-Fraktion unterschreiben. Die Forderungen in Punkt 2, wonach bei Bodenbonitierungen neben dem landwirtschaftlichen Ertragswert auch naturschützerische Aspekte zu berücksichtigen sind, ist wichtig und muss in der neuen Verordnung unbedingt festgehalten werden. Unverständlich in der Antwort zu Punkt 3 ist hingegen die Feststellung des Regierungsrates, die Mitglieder müssten unabhängig sein und dürften auf gar keinen Fall Interessen einer Gruppe von Eigentümern oder von Organisationen gegen Bezahlung vertreten. Wir sind der Meinung, dass die nun offenbar durch eine Ordnungsrevision vorgesehene Arbeitsgruppe gerade deshalb ausgewogen sein muss und ökologische Sachverständige aufweisen müsste. Sofern beispielsweise der Bauernverband mitwirkt – da kann sicher niemand dagegen sein –, müsste auch der solothurnische Naturschutzverband dazu gehören. Die Erfahrungen bis heute bestätigen doch, dass natur- und landschaftsschützerische Aktivitäten fast immer eines äusseren Anstosses bedürfen – so gelesen in einem Protokoll einer Güterzusammenlegung. Wir betrachten das Postulat mit den ergänzenden Bemerkungen als sehr wichtig im Hinblick auf die bevorstehende Revision der Verordnung, gerade weil nach kantonalem Richtplan noch viele regulierungsbedürftige Landwirtschaftsflächen, sprich Meliorationen bevorstehen. Die CVP-Fraktion ist in diesem Sinn für Überweisung des Postulats.

Annekäthi Schluep. Ich rede als bäuerliche Vertreterin. Gesamtschweizerisch werden die solothurnischen Güterregulierungen als Musterbeispiel und als Vorzeigobjekt dargestellt. Ich frage mich, ob die Pro

Natura ein Problem habe oder unter dem Motto handelt, im eigenen Land gelte der Prophet nichts. Die Einreichung des Postulats beruht auf der Aktion eines Landwirts in Metzerlen. Ich setze voraus: Auch ich finde diese Aktion nicht gut. Wollen wir uns jetzt wirklich an diesem Einzelfall orientieren?

Zu Punkt 1: Im Vorprojekt einer Güterzusammenlegung wird über ökologische Massnahmen entschieden. Gerade hier ist es wichtig, die naturschützerischen Anliegen einzubringen. Wichtig ist auch zu wissen, dass heute für Naturschutz mehr Landabzug als für den Wegbau gemacht wird. Von einer Hektare Land, die ein Landbesitzer in die Güterzusammenlegung einbringt, werden drei Aren für ökologische Massnahmen und den Wegbau abgezogen, so dass der Landbesitzer nachher weniger Land zur Verfügung hat. Die Kosten einer Güterzusammenlegung werden zu 35 Prozent vom Landbesitzer und zu 65 Prozent von Bund und Kanton bezahlt. Deshalb sind die Bedenken der Bauern begründet, dass der Landwirtschaft aufgrund des Postulats Mehrkosten erwachsen. Wichtig aus unserer Sicht ist auch, dass das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft sofort anschliessend bereit ist, um mit Beiträgen die aufgeführten Massnahmen zu unterstützen und die baulichen Objekte finanziell zu sichern.

Zu Punkt 2: Die Bodenbonitierung erfolgt auf den geologischen und landwirtschaftlichen Werten des zu regulierenden Bodens und wird nachher in Punkten festgesetzt. Die naturschützerischen Bewertungen entsprechen nicht immer den landwirtschaftlichen Anliegen. Hier werden also zwei unterschiedliche Systeme einander überlagern. Ich kann mir nicht vorstellen, wie in der Praxis beispielsweise eine Hecke bewertet wird, die nicht auf dem zugeteilten Boden liegt. Gibt dies für den Abgebenden Abzüge und für den Neuantretenden Zuschläge oder wird es umgekehrt gemacht? Für die Bewirtschaftung des Bodens ist eine Hecke nicht das Gleiche wie eine frei liegende Fläche.

Zu Punkt 3: Der Vorstand einer Flurgenosenschaft setzt sich aus Landbesitzern zusammen. Die Schätzungskommission jedoch muss unabhängig sein, das heisst es dürfen ihr weder Landbesitzer noch Vertreter von Verbänden angehören. Die Schätzungskommission darf nicht bezahlt oder von Verbänden subventioniert werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es deshalb nicht tragbar, wenn ein Mitglied der Pro Natura zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Abgeltung erhält.

Zusammenfassend: Wir fordern, dass Güterregulierungen wegen der ökologischen Massnahmen nicht zusätzlich verteuert werden und die Mitglieder der Schätzungskommissionen die nötige Unabhängigkeit haben und nicht zusätzlich subventioniert werden.

Beatrice Heim. Bei allem Respekt vor den berechtigten bäuerlichen Anliegen denken wir, dass es gerade im Interesse der Landwirtschaft ist, wenn bei Meliorationen ökologische Strukturverbesserungen realisiert werden können. Die SP unterstützt deshalb das Postulat. Güterregulationen, die Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftung optimieren, haben Eingriffe in die Landschaft zur Folge. Im Sinn einer ökologischen Landwirtschaft müssen bei Meliorationen verbindlich und gleichwertig mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen auch ökologische Strukturverbesserungen realisiert werden.

Die Antwort des Regierungsrats befriedigt uns nicht. Wir teilen die Bedenken der parlamentarischen Gruppe Natur und Umwelt, wonach mehr getan werden muss als nur Naturschutzaspekte ins Verfahren einzubeziehen. Die Revision der kantonalen Verordnung soll deshalb klare rechtsgleiche Grundlagen für mindestens eine gleiche Berücksichtigung von Naturanliegen wie für die wirtschaftliche Optimierung bringen. Wir wissen alle, dass bei derartigen Verfahren die Natur meistens den Kürzeren zieht. Der Kanton hat aus übergeordneter Optik zu wirken; er hat die Aufgabe, der schleichenden Monotonisierung der Landschaft und der Tendenz der Verarmung der Natur entgegenzuwirken, dies auch im Interesse der Landwirtschaft. Die von der Regierung aufgeführten Meliorationsprojekte, die gesamtschweizerisch Beachtung gefunden haben sollen, darf man mit Fug und Recht kritisch hinterfragen.

Das Postulat sollte nicht im Sinn der Erwägungen des Regierungsrats überwiesen werden, sondern im Sinn all jener, die es unterschrieben haben. Erstens ist die Finanzierung von Naturschutzmassnahmen im Meliorationsverfahren rechtlich zu regeln; zweitens braucht es Entscheidungsgremien; in den Schätzungskommissionen braucht es mehr als nur Allgemeinwissen über Raumplanung, Ökologie und Naturschutz; es braucht Unabhängigkeit und ein qualifiziertes ökologisches Sachwissen. Drittens ist, gerade weil man mit dem Solothurner Modell gute Erfahrungen gemacht hat, für die Umsetzung ein pragmatisches Vorgehen mit fachlichem Sachverstand zu wählen. Wir erwarten allerdings noch zusätzlich eine öffentlich dokumentierte Wirkungskontrolle.

Die SP ist in diesem Sinn und nicht im Sinn der Erwägungen des Regierungsrats für Überweisung des Postulats.

Jürg Liechti. Sie haben von Annekäthi Schluemp die Bedenken vor allem von bäuerlicher Seite gehört. Die FdP/JL-Fraktion ist im Verhältnis 2:1 für die Überweisung des Postulats. Nach Meinung der Mehrheit haben wir heute einen weit – nicht nur kantonal, sondern gesamtschweizerisch – abgestützten Stand der Technik. Es ist normal, dass dabei auch ökologische Elemente einfließen. Es geht also um ein Nachziehen der gelebten Praxis in der Gesetzgebung.

Vreni Flückiger. Ich möchte etwas richtig stellen. Erstens ist dies nicht ein Postulat der Pro Natura, sondern ein überparteiliches Postulat. Zweitens trifft nicht zu, dass der so genannt naturschützerische Sachverständige, der in die Schätzungskommission für die Güterregulierung in Gempen gewählt worden ist, von Pro Natura zusätzlich abgegolten wird. Im Weiteren erstaunt mich der Widerstand aus bäuerlichen Kreisen: Gerade sie müssten daran interessiert sein, dass die künftigen Güterregulierungen auf grosse Akzeptanz stossen. Bei Güterregulierungen ist immer sehr viel Geld im Spiel, zum grössten Teil Geld der öffentlichen Hand, also Steuergelder. Güterregulierungen brachten in der Vergangenheit stets eine Verarmung der Landschaft und einen Rückgang der Artenvielfalt mit sich. Also ist ein gewisser Ausgleich richtig und berechtigt. Ich bitte deshalb auch die bäuerlichen Kreise, dem Postulat zuzustimmen.

Kurt Fluri. Ich rede nicht als Fraktionspräsident, sondern als Präsident der parlamentarischen Gruppe Natur und Umwelt. Ich danke den Fraktionen für die gute Aufnahme des Postulats, ebenfalls der Regierung, auch wenn ich deren Begründung für die Erheblicherklärung wie Bea Heim und Vreni Flückiger etwas als zwiespältig empfinde. Der Konflikt ist bereits angelegt in den Paragraphen 1 und 3 der geltenden Verordnung. In Paragraph 1 ist primär die Erhaltung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Bodens als Ziel umschrieben, in Paragraph 3 sind es die Interessen von Natur- und Heimatschutz. Wenn dieser Konflikt bei einer Revision gelöst werden soll, muss selbstverständlich nicht nur der wirtschaftliche, sondern auch der ökologische Sachverstand hinein. Wir sind uns bewusst, dass die Einwände aus einer Berufsgattung – der Landwirtschaft – kommen, die wirtschaftlich stark unter Druck steht. Aber von uns aus gesehen hat dies keinen Zusammenhang mit dem Postulat. Das Postulat will nicht den Bauern eins auswischen, sondern es geht, wie Vreni Flückiger als Präsidentin des Solothurner Naturschutzverbands Pro Natura sagte, um ein Zusammenarbeiten. Letztlich geht es auch um den Vollzug des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft, zu dem Kanton und Gemeinden erhebliche Mittel beisteuern. Ich bitte Sie um Unterstützung des Postulats.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats überparteilich

Grosse Mehrheit

I 99/2000

Interpellation Beatrice Heim: Strombezug

(Wortlaut der am 21. Juni 2000 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2000, S. 267)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 4. September 2000 lautet:

1. *Vorbemerkungen:* Der Kanton Solothurn hat 16 Stromlieferanten. Die Rechnungsstellung für die Stromlieferung erfolgt durch den jeweiligen Lieferanten an den Strombezüger (Spitäler, Schulen, Anstalten etc.). Um ein mögliches Sparpotential zu eruieren, hat das Kant. Hochbauamt im Frühjahr 2000 für sämtliche Institutionen des Kantons den Stromverbrauch und die Stromkosten (ca. Fr. 3,8 Mio.) für das Jahr 1999 zusammengestellt.

2. *Frage 1:* Der Gesamtstromverbrauch 1999 des Kantons Solothurn (Spitäler, Institutionen, Anstalten, Mietgebäude) betrug ca. 22 Mio. kWh.

3. *Frage 2:* Der Bund hat vorgesehen, die Strommarktliberalisierung in 3 Schritten einzuführen:

Schritt: Bezüger über 20 Mio. kWh ab 2001

Schritt: Bezüger über 10 Mio. kWh ab 2004

Schritt: übrige ab 2007

Werden die Bezüger des Kantons als Einzelobjekte betrachtet, was im Sinne des Gesetzes ist, profitiert der Kanton erst ab dem 3. Schritt von der Strommarktliberalisierung (grösster Bezüger ist das Bürgerspital Solothurn mit ca. 5,3 Mio. kWh). Wird jedoch der Kanton als ein Bezüger definiert, kann bereits ab dem 1. Schritt mit günstigeren Strompreisen gerechnet werden. Erst die Schlussfassung des Elektrizitätsmarktgesetzes wird hier Klarheit schaffen.

4. *Frage 3:* Bereits 1980 hat der Kantonsrat im Rahmen des Ausserordentlichen Gebäudeunterhaltes einen separaten Kredit für Energiesparmassnahmen bewilligt. Um den Stromeinsatz in Neu- und Umbauten sowie bei Anlagesanierungen zu optimieren, werden, wo möglich und sinnvoll, Stromsparlampen, Bewegungsmelder, leistungsabhängige Motorenregulierungen, Geräte mit niedrigem Stromverbrauch etc. eingesetzt. Beispielsweise dürfen seit 1997 nur noch Bürogeräte, die mit einem

Stromsparlabel ausgezeichnet wurden, angeschafft werden. Der Verwaltung ist auch untersagt, mobile Heizlüfter und Klimageräte einzusetzen. Trotz aller Sparanstrengungen hat der Stromverbrauch des Kantons vor allem infolge Ausbau der Informatik zugenommen.

5. *Frage 4:* Auch der Kanton Solothurn sieht die Möglichkeit, auf dem Strommarkt günstigere Strompreise auszuhandeln. Aus diesem Grund wird in den Monaten August/September 2000 eine öffentliche Ausschreibung für die Lieferung der elektrischen Energie mit Energiedienstleistungen (Rechnungsstellung etc.) durchgeführt. Erste Resultate sind bis Ende 2000 zu erwarten.

6. *Frage 5:* Gemeinden haben keine Möglichkeiten im vorliberalisierten Markt aufzutreten. Ausgenommen davon sind selbstverständlich freiwillige Vereinbarungen mit der Elektrizitätsverteilungsunternehmung. Grundsätzlich haben Gemeinden, zumindest nach Ablauf ihrer meist langjährigen Verträge mit den Stromlieferanten, die Möglichkeit, sich anderweitig zu versorgen. Die Marktzutrittsberechtigung hängt letztendlich von der definitiven Ausgestaltung des EMG ab. Auch die Gründung einer Einkaufsgemeinschaft oder einer Gesellschaft als sogenannter Bündelkunde zum Zweck des Einkaufs von Elektrizität genügt nicht, um damit freien Zugang zum Netz und letztendlich zu günstigeren Stromtarifen zu haben. Ein freier Zugang wird wohl erst sechs Jahre (3. Etappe) nach Inkrafttreten des Gesetzes der Fall sein. Viele Gemeinden stehen heute im Elektrizitätsbereich tatsächlich vor der Frage, welche Massnahmen in Betracht zu ziehen sind, um der künftigen Liberalisierung in diesem Bereich sachgerecht begegnen zu können. Die Gemeinden erwarten Lösungsvorschläge von der kantonalen Behörde; die Energiefachstelle wird laufend mit derartigen Anfragen kontaktiert. Sie ist jedoch aufgrund der personellen Kapazitäten nicht in der Lage, diesen facettenreichen Themenkomplex in der dafür notwendigen Tiefe anzugehen.

7. *Frage 6:* Wir begrüßen einen frühzeitigen Netzzugang der KMU's, sehen aber keine Möglichkeiten, einen solchen zu beschleunigen. Wir haben insbesondere keine gesetzlichen Grundlagen, die Tarifpolitik der einzelnen Stromversorger direkt zu beeinflussen. Zudem können wir keinem der Werke unmittelbar Weisungen erteilen oder in deren aktive Unternehmensführung bestimmend eingreifen. Das EMG wird den freien Netzzugang der KMU's abschliessend regeln. Nach heutigem Stand der Gesetzesvorlage muss angenommen werden, dass die grosse Mehrheit der KMU's erst sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes freien Zugang zum Netz haben wird. Die KMU's haben aber durchaus Möglichkeiten ihren Stromverbrauch – und damit ihre Stromkosten – zu reduzieren. Sparpotentiale von 10 bis 20 % sind realistisch und keine Seltenheit. Das Aktionsprogramm ENERGIE 2000 sowie das Impulsprogramm des früheren Bundesamtes für Konjunktur haben umfassende Produkte lanciert, welche derartige Stromsparmöglichkeiten aufzeigen. Die Umsetzung dieser Programme liegt heute bei den Kantonen, was aber eine entsprechende personelle Dotation der Energiefachstelle voraussetzt.

Alfons von Arx. Im Strommarkt spricht alles von der Liberalisierung, obwohl das entsprechende Bundesgesetz noch lange nicht steht. Die unsichere Rechtslage wird vor allem von den Grossbezügern ausgenutzt. Lieferverträge werden abgeschlossen zu Preisen, die die Produktionskosten in der Schweiz nicht oder nur knapp decken. Trotzdem muss die schweizerische Stromwirtschaft ihre hohen finanziellen Verpflichtungen, damit sie fit ist für den liberalisierten Markt. Wer bezahlt den Klotz am Bein? Es sind diejenigen Gruppen und Gesellschaften, die als Kleinbezüger gelten und erst am Schluss des Öffnungsprozesses vom Freimarkt profitieren können. Vorher haben diese Kleinbezüger gefälligst mit höheren Strompreisen die Differenz zu denjenigen Strombezügern zu zahlen, die unterpreisig einkaufen und sich als Rosinenpicker verhalten. Was wir im Moment erleben, ist ein Desolidarisierungsprozess von grossem Ausmass und mit obrigkeitlichem Segen. Natürlich zahlen die grossen Strombezüger mehr als im Ausland. Aber auch die kleinen Strombezüger zahlen mehr. Wir verlangen, dass in Bern rascher gehandelt wird. Die Ellbögelei im Zusammenhang mit dem Energiegesetz läuft letztlich auf ein Verschaukeln der kleinen Strombezüger hinaus. Die Liberalisierung des Strommarkts darf nicht zur Zielführung «Mehr Macht dem Stärkeren» verkommen. Indem der Kanton Solothurn seine Strombezüge bündelt – oder je nach dem entbündelt –, kann er sich zu einem grossen Strombezüger durchmausern und folglich von den Segnungen der Liberalisierung eher profitieren. Angesichts des Spardrucks können wir den Kanton natürlich nicht daran hindern zu tun, was zu tun ist. Es gilt auch da: Der Zweck heiligt die Mittel.

Beatrice Heim. Als kleiner Sparbeitrag ist es erfreulich, wenn der Kanton versucht, seine Chancen im liberalisierten Strommarkt wahrzunehmen. Das Gesetz steht noch nicht, aber die Liberalisierung ist bereits im Gang. Es wäre erfreulich, wenn der Kanton pro Jahr eine Million sparen könnte. Wir erwarten allerdings, dass davon im Sinn einer Reinvestition auch ein Teil in den Ökostrom investiert wird. Enttäuschend ist, dass man keine Möglichkeit sehen will, kleinen und mittleren Unternehmen zu günstigen Strompreisen zu verhelfen. Alfons von Arx sagte es: Die Grossen profitieren jetzt schon auf Kosten der Kleinen, das heisst, die kleinen und mittleren Bezüger und Private zahlen dafür die Zeche. Das ist eine klare Wettbewerbsverzerrung. Was wird in sechs Jahren sein, wenn die volle Liberalisierung Tatsache

ist? Bis dann, sagen Fachleute, seien die Strompreise wieder auf dem heutigen Niveau, womit die Kleinen und Mittleren das Nachsehen haben. In der Wirtschaftskrise war man sich einig: Man will eine KMU-freundliche Politik, KMU-freundliche Rahmenbedingungen. Hierzu eine Bemerkung: Für unseren Kanton wäre es volkswirtschaftlich wohl sinnvoller gewesen, statt eine Standesinitiative für die Kernenergie eine solche für eine KMU-freundliche Energie- und Steuergesetzgebung einzureichen.

Die Antwort des Regierungsrats zeigt oder lässt vom Ton her vermuten, dass der Kanton durchaus versuchen könnte, für kleinere Firmen tiefere Strompreise zu erreichen. Was er da durchblicken lässt, ist auch richtig. Gemäss einer Studie könnten sich Gemeinden im Interesse eines lokalen Betriebs zu einem Bezüger-Pool zusammenschliessen. Das wird im unteren Kantonsteil diskutiert; die Behörden im Thal-Gäu haben sich über die Möglichkeiten informiert, und in Bern diskutiert der Handel- und Industrieverein die Schaffung einer Einkaufsgruppe, wovon er sich Standortvorteile verspricht. Um die Chancen als Kanton im Interesse der KMU wahrzunehmen, wäre einiges zu prüfen. Es ist bedauerlich, dass die personelle Situation der Energiefachstelle dies nicht zulässt. Das ist ein Zeichen dafür, dass wir im Paket SO+ richtig entschieden haben, bei der Energiefachstelle nicht noch mehr zu sparen oder sie sogar ganz zu streichen. – Die Situation und auch die Antwort des Regierungsrats kann uns nicht befriedigen.

I 97/2000

Interpellation Hans-Ruedi Wüthrich: Ladenöffnungszeiten und Sonntagsverkäufe

(Wortlaut der am 20. Juni 2000 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2000, S. 266)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 19. September 2000 lautet:

1. *Zur Ladenschlussverordnung:* In der Volksabstimmung vom 9. Juni 1996 wurde die Aufhebung der Ladenschlussverordnung, die sämtliche im Vorstoss genannten Probleme beseitigt hätte, deutlich abgelehnt. Mitverantwortlich für die Ablehnung waren sicher die damals offenen arbeitsrechtlichen Folgen einer Deregulierung. Die Verknüpfung der Regelungen zwischen Arbeitsgesetz und Ladenschluss ist aus juristischer Sicht nicht notwendig; die beiden Fragen werden jedoch – hier wie in andern Kantonen – auf politischer Ebene jeweils verbunden und gemeinsam gestellt. Nach der Revision des Arbeitsgesetzes (Inkrafttreten 1. August 2000) dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Werktagen neu ohne Bewilligung zwischen 06.00 und 23.00 Uhr im Rahmen der übrigen Arbeitnehmerschutzvorschriften beschäftigt werden. Der Kanton Basel-Landschaft hat seine Ladenschlussordnung am 1. September 1997 ersatzlos aufgehoben. Nach einem Jahr wurden die Veränderungen detailliert untersucht (Inderbitzin/Hoch 1998; Wirtschaftliche Folgen der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten in der Schweiz, EDMZ, Bern und KIGA Baselland, 1998; Ein Jahr seit Abschaffung des Ladenschlussgesetzes herrschen nun amerikanische Zustände im Kanton Basel-Landschaft?). Im Ergebnis ergaben sich wenig merkbare Veränderungen gegenüber bisher. Es sind Nischen entstanden, die von Kleinanbietern (Familienbetrieben) ausgefüllt werden.

2. *Zum Gesetz über öffentliche Ruhetage:* Wir bekräftigen unsere Absicht, zuerst die Regelung an Werktagen zu liberalisieren, bevor die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen generell ausgeweitet werden. Mit Einführung der Sonntagsverkäufe vor Weihnachten und einer grosszügigen Bewilligungspraxis für besondere Geschäftsanlässe (an Werktagen und) an Sonn- und Feiertagen wird den Anliegen des Gewerbes bereits Rechnung getragen.

3. *Frage 1:* Für die umliegenden Kantone gilt als jeweils grundsätzliche Norm an Werktagen folgendes:

Basel-Landschaft: keine Ladenschlussvorschriften mehr.
Basel-Stadt: Ladenöffnungszeiten 06.00 – 18.30 Uhr. Regierungsrat (Stadt) und Gemeinderäte (Landgemeinden) können Öffnungszeiten von Montag bis Freitag auf 20.00 Uhr, und an einem Tag davon bis 21.00 Uhr, hinausschieben.

Aargau: Die Geschäfte sind um 19.00 Uhr zu schliessen. Gemeinderäte können auf Gesuch hin mit Zustimmung der Polizeidirektion den Ladenschluss im Sommer bis längstens 21.00 Uhr, im Winter bis längstens 20.00 Uhr hinausschieben oder in früher ansetzen. Die Ladenschlussordnung wird zur Zeit überarbeitet. Das Verfahren ist im Stadium der verwaltungsinternen Meinungsbildung.

Bern: Ladenöffnungszeiten 06.00 – 19.00 Uhr. Ein Abendverkauf pro Woche bis maximal 21.30 Uhr.

Die Folgerung, dass die allgemeinen Rahmenbedingungen in der Nordwestschweiz gegenüber dem Kanton Solothurn tendenziell besser sind, ist zulässig. Darüber, wie sich die bestehenden Unterschiede für die einzelnen Anbieterinnen und Anbieter konkret im Alltag auswirken, können wir mangels Erhebungen keine Aussagen machen. Entscheidend ist nämlich nicht allein die staatliche Regelung, sondern

in gleichem Masse der individuelle Entscheid, wie ein Geschäft bezüglich Öffnungszeiten am Markt auftreten will.

4. *Frage 2:* Mit Blick auf das geänderte Arbeitsrecht und auf die Erfahrungen im Kanton Basellandschaft kann eine Liberalisierung an Werktagen ins Auge gefasst werden. Wir beabsichtigen deshalb, im nächsten Jahr (2001) eine Vorlage auszuarbeiten und in die Vernehmlassung zu schicken. Wie 1996 werden wir dem Kantonsrat zwei Vorschläge unterbreiten, nämlich die völlige Aufhebung der Ladenschlussverordnung und einen Entwurf, der an die Regelungen des neuen Arbeitsgesetzes anknüpft.

Otto Meier. Die CVP-Fraktion findet die Antwort des Regierungsrats richtig. Obwohl vor wenigen Jahren die Aufhebung der Ladenschlussverordnung in einer Volksabstimmung abgelehnt worden ist, zeigt sich der Regierungsrat bereit, sich dieser Frage erneut anzunehmen. Durch den Einbezug von Erfahrungen anderer Kantone wären eventuell neue Lösungen zu finden. Von einer gänzlichen Liberalisierung müsste die CVP allerdings noch überzeugt werden.

Urs Huber. Immer länger Tag und Nacht, Werktag und Sonntag – sollte sich unsere Gesellschaft nur noch über einen Punkt definieren? Es gilt nicht mehr «allzeit bereit», sondern neu «jederzeit cash and carry». Wir sind über diese Entwicklung bei den Ladenöffnungszeiten und den Sonntagsverkäufen überhaupt nicht erfreut. Folgendes zu den Fragen und Antworten: Nicht der Detailhandel will längere Ladenöffnungszeiten, es sind die Grossverteiler und die grossen Einkaufszentren, die davon profitieren. Das zeigen die Erfahrungen in all jenen Kantonen, die die Liberalisierung durchgeführt haben. Ausser dem Kanton Baselland ist uns in Sachen Ladenschlussverordnung niemand gross voraus. Gerade weil wir 1996 einen klaren Volksentscheid hatten, ist es nicht nötig, eine Vorreiterrolle zu spielen. Ich möchte mich zudem für diejenigen Leute einsetzen, die unsere «Konsum-über-alles»-Haltung bezahlen müssen. Es ist das Verkaufspersonal, bestehend aus 90 Prozent Frauen, zum grossen Teil Ausländerinnen mit meistens schlechten Löhnen. Wenn es so weit kommen sollte, werden wir uns dafür einsetzen, dass wenigstens eine GAV-Verankerung vorgesehen wird. Im Gegensatz zu den meisten in diesem Saal und den meisten Konsumentinnen weiss ich, was Schichtarbeit ist. Ich habe zwei Jahre lang Schichtarbeit geleistet und kann Ihnen sagen: Es ist eine Belastung, im Verkaufspersonal insbesondere für die Mütter. Es redet in diesem Zusammenhang niemand von den grossen Erziehungs- und Sozialkosten im Gefolge der gewünschten Liberalisierung. Es gibt Vorstösse und Artikel wie «Der Schulschocker: die meisten Probleme kommen aus dem Elternhaus!» Das ist logisch, diese Probleme entstehen automatisch. Alle möchten konsumieren, die Konsequenz wäre ein nächster Vorstoss mit dem Begehren, die drei kantonalen Feiertage abzuschaffen. Dann würden die Leute merken, was es heisst, wenn man ihnen ihre Freizeit wegnimmt.

Ich persönlich sehe nur eines, das abzuschaffen wäre, das ist der Stadt Solothurner Feiertag. An Sankt Urs wird stets daran erinnert, man sollte entweder ein Märtyrer oder Heiliger sein; mir genügt es, gegen die Windmühlen unseres Konsumzeitalters kämpfen zu müssen.

Kurt Fluri. Ich kann Urs Huber beruhigen: Dieser Feiertag ist in Gewerbe und Wirtschaft schon lange abgeschafft. Frei haben am 30. September nur noch die kantonalen und die städtischen Angestellten, soweit sie in der Stadt ansässig sind – jene der Bürgergemeinde übrigens auch.

Beatrice Heim. Urs Huber sagte es: Wir sind tatsächlich nicht erfreut über die Forderung; das haben Sie sicher nicht anders erwartet. Nachdem die Regierung schon bereit ist, eine Vorlage auszuarbeiten, ist es mir ein Anliegen, im Interesse des Personals gewisse Leitplanken zu formulieren. Sensibel wurde ich durch die Bemerkung des Regierungsrats, die Vorlage würde «mit Blick auf das geänderte Arbeitsrecht» ausgearbeitet. Das geänderte Arbeitsrecht regelt die Arbeitszeit erst nach 23 Uhr vor, sorgt also erst ab dieser Zeit für einen gewissen Schutz der Arbeitnehmerinnen – ich kann ruhig die weibliche Form brauchen, da es zumeist Frauen sind. Das reicht nicht, weil dann Höchstarbeitszeiten bis zu 50 Stunden möglich wären, und das kommt gar nicht in Frage. Die Regierung hat auf kantonaler Ebene einen GAV vorzubereiten und verbindlich dafür zu sorgen, dass im Detailhandel die Arbeitszeiten bei 40 bis 42 Wochenstunden angelegt sind – Sie kennen unsere Position, wir gingen lieber tiefer –, dass nicht mehr als 9 Stunden pro Tag gearbeitet werden muss, dass es keine Arbeit auf Abruf geben darf – was im Verkauf heute häufig passiert –, und es keine Löhne unter 3000 Franken geben darf. Dazu kommen flankierende Massnahmen für Missbräuche und Infrastrukturen für die ausserhäusliche Betreuung der Kinder. Unser Grundsatz lautet: Keine Liberalisierung auf dem Buckel des Personals; das Personal bzw. die Anwohner von Verkaufsläden haben Anspruch auf Erholungszeit bzw. Ruhe an den Feiertagen. Dies sind unsere Grundbedingungen, um überhaupt näher auf eine Diskussion einsteigen.

Andreas Gasche. Es ist heikel, wenn ich in dieser Sache das Wort ergreife. Einerseits, weil mein Arbeitgeber das Gewerbe ist, und im Gewerbe gehen die Meinungen zu diesen Fragen zum Teil sehr weit auseinander. Ich stelle aber auch fest, dass die Entwicklung rund um unsern Kanton und in der Schweiz sich eher Richtung Liberalisierung bewegt, und dies nicht zuletzt auf Druck der Gewerbeverbände und des Detailhandels. Es ist nicht ganz richtig zu sagen, nur die Grossverteiler wünschten die Liberalisierung. Im Kanton Baselland forderte sie der Kleindetailhandel mit dem Argument, endlich gleich lange Spiesse mit den Grossverteilern zu haben. Das könnte eines der Argumente gewesen sein, die zu dieser Interpellation führten. In den Dörfern finden Sie heute ganz unterschiedliche Ladenöffnungszeiten. In Biberist und Lohn gibt es an den Tankstellen praktisch Tag und Nacht so genannte Shop-Verkäufe: da gibt es alles, nur fast kein Benzin mehr zu kaufen. Sonntags gibt es unglaublich lange Schlangen; die Leute wollen nicht Benzin, sondern frisches Brot. Aufgrund dieser Tatsachen gibt es auch im Gewerbe – ich formuliere es jetzt sehr vorsichtig, weil ich nicht nachher darauf behaftet werden will gesagt zu haben, das Gewerbe sei für diesen radikalen Wechsel – Ansätze zum Umdenken. Mit dem Detailhandel haben wir diesbezüglich Diskussionen geführt. Wir machten klar, dass man die Öffnungszeiten an Tankstellen und Bahnhöfen nicht rückgängig machen kann, sondern dass gleich lange Spiesse heisst, mit den Tankstellen konkurrenzieren zu können. Die Shops in Tankstellen und Bahnhöfen beweisen zudem, dass sich das Konsumbedürfnis in den letzten Jahren geändert hat. Wie wären sonst die Klagen des Detailhandels über sinkende Verkaufszahlen und die florierenden Umsätze an den Tankstellen zu erklären? Wollen wir nicht, dass der Markt in Baselland, in Bern oder Aargau stattfindet oder neuerdings in Zürich, wo ebenfalls liberalisiert wurde, müssen wir uns im Kanton Solothurn mindestens an die umliegenden Kantone anpassen.

Hans-Ruedi Wüthrich. Wie der Regierungsrat bin auch ich der Meinung, unsere Gesellschaft habe sich gewandelt, ob wir es wahrhaben wollen oder nicht, und finde Mittel und Wege, ihre Konsumbedürfnisse zu befriedigen. Andreas Gasche hat einige Beispiele angeführt. Mein Schlüsselerlebnis hatte ich im Bahnhof Bern, wo Coop einen neuen Laden eröffnet hat und nun abends Securitas hinstellen muss, um dem Ansturm zu wehren. Das ist die Realität: Die Leute wollen anscheinend zu jeder Zeit einkaufen können. Ich kann mich auch der Meinung des Regierungsrats darin anschliessen, wonach Werktags- und Sonntagsverkäufe zwei verschiedene Gleise seien und entsprechend zweigleisig zu fahren sei. Zu den Sonntagsverkäufen nur noch diese Anregung: Es sollten dann auch die Gebühren für Sonntagsverkäufe überprüft bzw. unterschieden werden, ob es sich um einen Grossverteiler oder ein kleines Lädli mit Ein- oder Zweipersonenbetrieb handelt. – Ich bin von der Antwort auf die Interpellation befriedigt und gespannt auf die Diskussion anlässlich der versprochenen Vorlage.

I 96/2000

Interpellation Markus Weibel: Zukunft der Vorschule für Gesundheitsberufe an den Gewerblich-industriellen Berufsschulen

(Wortlaut der am 20. Juni 2000 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2000, S. 265)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 25. September 2000 lautet:

Per 1. Januar 1999 wurden die fünf bisherigen Pflegeschulen zu je einer Schule in Olten und Solothurn zusammengelegt. Offen war zu diesem Zeitpunkt noch, ob die beiden Schulen unter einer gemeinsamen Schulorganisation geführt werden sollen. Der Regierungsrat beschloss am 4. Mai 1999 die organisatorische Zusammenlegung zum Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Kanton Solothurn (BZG) auf Beginn des Schuljahres 1999 / 2000 (RRB Nr. 912).

Fusionen haben für einen Teil der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oft den Verlust von Selbständigkeit und Identität zur Folge. Dies war auch bei der Zusammenlegung der ursprünglich fünf Pflegeschulen an vier Standorten zu einer Schule mit zwei Standorten nicht anders. Für einige der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren diese Umstrukturierungen aber inakzeptabel. Erfreulicherweise hat sich die Situation beruhigt, dies nicht zuletzt, weil das BZG nachweislich beachtliche Erfolge ausweist, was angesichts des schwierigen Umfeldes nicht selbstverständlich ist. Aufgrund dieser Erfolge bekunden andere Kantone grosses Interesse am BZG, wie Besuche verschiedener ausserkantonaler Delegationen beweisen.

Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung wurden die Ausbildungsgänge und -pläne am BZG optimiert, um den Bedürfnissen der Spitäler und Heime sowie der Schülerinnen und Schüler besser Rech-

nung tragen zu können. Andererseits sollten damit auch Kosten gespart werden. Beide Ziele hat das BZG erreicht. Erfreulich ist auch, dass in einer Zeit des Pflegenotstandes die Zahl der Auszubildenden über dem Leistungsauftrag liegt. Ein wichtiger Erfolgsfaktor für das BZG ist die neu eingeführte berufsbegleitende Ausbildung.

1. Fragen 1 und 2: Mit der geplanten Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes des Bundes auf das Jahr 2003 sollen auch die Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich unter die Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fallen. Einige Kantone haben diesbezüglich bereits die notwendigen Schritte eingeleitet. Gleichzeitig wird dieser Bildungssektor einer generellen Restrukturierung unterzogen, dies auch im Hinblick auf die bilateralen Verträge mit der Europäischen Union und der internationalen Anerkennung von Diplomen im Gesundheits- und Sozialbereich. Dabei werden verschiedene Möglichkeiten von Bildungswegen geprüft. Die meisten Berufsausbildungen im Gesundheits- und Sozialbereich verlangen heute das Mindestalter 18. Da dieses aufgrund der hohen psychischen Belastung in diesen Berufen kaum herabgesenkt werden dürfte, ist eher damit zu rechnen, dass einige – anspruchsvollere – Berufe in den Tertiärsektor (ohne Hochschulabschluss) verlagert werden. Dies bedingt gleichzeitig eine Überarbeitung der Sekundarstufe II, wobei auch die Vorbereitungsschulen betroffen sein werden. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch völlig offen, in welcher Form die Inhalte aus diesen Vorbereitungsschulen künftig in diese Bildungsstufe eingebaut werden. Vermutlich wird man auch inskünftig auf die darin vermittelten Lernziele nicht verzichten können. Je nach eingeschlagenem Weg der künftigen Berufsbildung im Bereich Gesundheit und Soziales (Schwerpunkt Praxis oder Schule) werden die Berufsschulen oder das Bildungszentrum für Gesundheitsberufe unterschiedliche Aufgaben übertragen bekommen.

Bereits heute arbeiten die Vorschulen für Gesundheitsberufe, welche in die Gewerblich-industriellen Berufsschulen von Olten und Solothurn integriert sind, mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe eng zusammen. Auf der Ebene der Schulleitungen finden z.B. entsprechende Koordinationsgespräche statt. Die Lernziele sind auf die Grundanforderungen der späteren Ausbildungsbetriebe der Lehrerinnen und Lehrlinge adaptiert.

Eine weitergehende Zusammenarbeit im Rahmen der künftigen Berufsausbildungen im Bereich Gesundheit und Soziales wird vorbereitet. Konkret wird ein Pilotkurs für eine Berufslehre Gesundheit und Soziales vom Bildungszentrum für Gesundheitsberufe zusammen mit der Gewerblich-industriellen Berufsschule Olten geplant, wobei die bestehenden Vorschulen als erstes Ausbildungsmodul zur Anwendung kommen sollen.

2. Frage 3: Die vielen Kündigungen werden hauptsächlich auf den Verlust von Selbständigkeit und Identität im Zuge der Zusammenlegung der ehemals selbständigen Schulen zurückgeführt. Inwiefern es weitere Kündigungen geben wird, ist unbekannt. Die scheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten durch neue Lehrkräfte ersetzt werden. Am BZG gewährleisten heute rund 25 Lehrkräfte und zahlreiche Dozentinnen und Dozenten den Unterricht für 16 Klassen. Die Ressourcen und die fachlichen Qualifikationen werden über das ganze BZG hinweg genutzt.

3. Frage 4: Die Information erfolgt einerseits über die Berufs- und Studienberatungen, andererseits über die abnehmenden Institutionen, welche regelmässig Jugendliche in ihren Ausbildungen schnuppern lassen.

Ida Maria Waldner. Zur ersten Frage der Mitgestaltung bei der Vorschule von Gesundheitsberufen: Es ist noch nicht klar, wo die Schwerpunkte in Theorie und Praxis liegen werden, deshalb ist es auch noch zu früh, konkret etwas dazu zu sagen. Auch will man sich den Handlungsspielraum erhalten. Die Sache wird aber sorgfältig angegangen. Zur Frage 2: Für die geplante Zusammenarbeit zwischen der Vorschule und dem BZG haben koordinative Gespräche bereits Ergebnisse gezeitigt. Die Frage 3 betreffend die personellen Unruhen ist überholt; sie war schon einmal Gegenstand einer Diskussion hier im Rat. Was die Frage 4 betrifft: Die Information erfolgt einerseits direkt über die Berufs- und Studienberatungen, andererseits über die abnehmenden Institutionen, was wir als richtig erachten. Die SP-Fraktion ist von der Antwort befriedigt.

Markus Weibel. Auf die Frage 3 möchte auch ich nicht mehr eingehen, da wir darüber im Zusammenhang mit einer Interpellation Verena Stuber schon gesprochen haben. Im Zentrum meiner Interpellation stehen die Fragen 1 und 2, die auf die inhaltliche Ausrichtung abzielen. Die Zukunft der Ausbildung im Pflegebereich ist im Moment noch sehr diffus. Noch niemand weiss mit Bestimmtheit, wie es weitergehen soll. Wie einer Projektskizze des Rektors am Bildungszentrum für Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn zu entnehmen ist, sind noch einige Fragen zu klären, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Finanzierung. Positiv ist die Zusammenarbeit zwischen dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe und der Gewerblich-industriellen Berufsschule in Olten. Dort wird ein Pilotkurs für eine Berufslehre Gesundheit und Soziales geplant, wobei die bestehenden Vorschulen als erstes Ausbildungsmodul zur Anwen-

derung kommen sollen. Die Antwort auf die Frage 4 fiel knapp aus. Mir scheint, nicht nur die abnehmenden, sondern auch die abgebenden Institutionen sollten ins Bild gesetzt werden. Die Lehrerinnen und Lehrer der Oberstufe müssen Bescheid wissen, welche konkreten Möglichkeiten ihren Schülerinnen und Schülern offen stehen. Ich hoffe, es werde bald mehr Klarheit und Transparenz in das Berufsbild für Gesundheit und Soziales kommen. – Ich bin von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.

Bernhard Stöckli, Präsident. Dank Ihrer speditiven Mitarbeit können wir auf den dritten Sitzungstag verzichten. Ich danke herzlich dafür. Folgende Vorstösse sind eingegangen:

I 158/2000

Dringliche Interpellation Theo Heiri: Mitwirkungsverfahren zum Fahrplanprojekt 2001 – 2002

Seit einigen Tagen liegt der Fahrplan-Entwurf für die Periode 2001-2002 zur Mitwirkung auf. Spätestes Eingabedatum der fahrplanbegehren Bahn ist der 13. November 2000 beim Amt für Verkehr und Tiefbau. Darin begründet ist auch die geforderte Dringlichkeit dieser Interpellation.

Begründung: Im Richtplan des Kantons Solothurn, der vor wenigen Monaten verabschiedet wurde, enthält der Beschluss TV-4.3.3 folgende Bemerkungen: «Mit dem Bau der A5 muss ein optimiertes öV-Angebot als weitere flankierende Massnahme bereitgestellt werden».

Genau das Gegenteil geschieht, wenn der vorliegende Fahrplan-Entwurf unverändert umgesetzt wird. Die Region zwischen Solothurn und Biel (teils auch Solothurn und Oensingen selbst) müsste einen markanten Leistungsabbau beim Bahnangebot hinnehmen. So sind im Fahrplan-Entwurf gegenüber dem heutigen Angebot folgende Verschlechterungen enthalten:

- Keine direkten Verbindungen für Oensingen, Solothurn und Grenchen Süd zum Flughafen Kloten (nur mit Umsteigen in Zürich HB).
- Verlust der wichtigen Frühverbindung von Grenchen/Solothurn/Oensingen zum Flughafen Kloten (Kein Anschluss mehr an frühe Linien- und Charterflüge).
- Verschiebung der Taktlage des Regionalzuges Biel-Olten. Für die Gemeinden Selzach, Bettlach und Grenchen gehen in Solothurn und Biel bisherige Anschlüsse nach Bern verloren!
- Durch die Verschiebung der Taktlage des Regionalzuges fallen für die Region Grenchen die halbstündlichen Verbindungen Richtung Biel und Solothurn faktisch weg, da der Interregio sowie der Regionalzug nahezu zeitgleich fahren.
- Der Halbstundentakt im Regionalverkehr zwischen Biel und Solothurn über den Mittag fällt weg.
- Der besonders von Schülern und Pendlern der Gemeinden Selzach, Bettlach und Grenchen geschätzte Regionalzug nach Solothurn (Grenchen Süd ab 07.01 Uhr) auf den Unterrichts- und Arbeitsbeginn von 7.30 Uhr fällt weg.
- Streichung diverser Angebote am Wochenende.

Mit der Einschubung eines zusätzlichen Haltes des neuen Interregio Biel-Zürich in Grenchen Süd würden die meisten vorgängig aufgeführten Nachteile ausgeräumt. Dieser Halt ist ohne Konsequenzen für die Umsteigeknoten Biel, Olten und Zürich HB realisierbar.

Aufgrund dieser doch erheblichen Unstimmigkeiten im Fahrplanentwurf bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich die Regierung bewusst, dass bei Umsetzung des vorliegenden Fahrplan-Entwurfs die Region Selzach, Bettlach, Grenchen (und verschiedene bernische Gemeinden) einen empfindlichen Abbau des öV-Angebotes im Schienenverkehr hinnehmen muss?
2. Wie stellt sich die Regierung zu den im Richtplan gefassten Beschlüssen betreffend flankierende Massnahmen im öV im Zusammenhang mit der Eröffnung der A5 und dem vorliegenden Fahrplan-Entwurf (Bahn)?
3. Welche Massnahmen wird der Kanton Solothurn ergreifen (oder hat bereits ergriffen), die vorliegenden Fahrplanentwürfe zu korrigieren?
4. Gibt es weitere Regionen im Kanton Solothurn, die ebenfalls mit Verschlechterungen des Bahnangebotes rechnen müssen?

1. Theo Heiri, 2. Walter Schürch, 3. Marcel Boder, Urs Grütter, Rudolf Rüegg, Rolf Gilomen, Lilo Reinhart, Urs Weder, Thomas Fessler. (9)

K 161/2000

Kleine Anfrage Hansruedi Zürcher: Zukunft der Kantonspolizei-Landposten in der Amtei Olten-Gösgen

Die Posten Dulliken, Hägendorf und Schönenwerd werden von der Bevölkerung der Bezirke Olten und Gösgen als wichtige Stützpunkte der Kantonspolizei Solothurn wahrgenommen. Sie sind Ansprechpartner der Bewohner dieser Bezirke und waren in der Vergangenheit mit entsprechendem Personal dotiert. Im Zuge der Zentralisierung werden diese Polizeistellen nur noch mit minimalem Personalbestand aufrechterhalten und es ist ihnen daher nicht mehr möglich, nebst den administrativen Arbeiten, Einvernahmen für das Untersuchungsrichteramt sowie weiteren Aufträgen, Präsenz in den Gemeinden zu markieren. Das Beispiel Dulliken soll die heutige Situation bei diesen Posten stellvertretend aufzeigen:

4 Beamte, inklusive der Postenchef, müssen ein Gebiet diesseits und jenseits der Aare von 7 Gemeinden und ca. 16'500 Einwohnern betreuen. Vor wenigen Jahren waren es noch 6 Beamte.

Es verwundert bei diesem Personalbestand nicht, dass Leute vor verschlossenen Posten stehen, weil wegen Ferien, Überstundenkompensation usw. der Betrieb nicht aufrecht erhalten werden kann. Wohl wird attestiert, dass die mobile Polizei ein gewisses Mass an Aufgaben übernommen hat, aber der Wunsch nach dem polizeilichen Ansprechpartner ist in weiten Bevölkerungskreisen gross.

Es wird erwartet, dass die sukzessive Erhöhung des Korps der Kantonspolizei auf 345 Stellen auch für die optimale Aufgabenbewältigung dieser Landposten vorgesehen ist.

Ich gelange daher mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie sieht die Zukunft der verbliebenen Polizeiposten, insbesondere der oben erwähnten aus?
2. Ist man bereit, diese Posten wieder auf ihre früheren Bestände zu erhöhen?
3. Wo wurden die durch die bisherige Bestandserhöhung neu geschaffenen Stellen eingesetzt?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Hansruedi Zürcher. (1)
-

M 162/2000

Motion Alfons von Arx: Qualitätssicherung an Musikschulen

Der Regierungsrat wird ersucht, zur Verwirklichung des nachstehenden Anliegens, die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten:

Musikschulen, welche Kantonsbeiträge beziehen, haben die Qualität des Unterrichtes zu beurteilen und zu steuern. Zu diesem Zwecke sind sie anzuhalten, ein einfaches Qualitätssicherungssystem zu eigenen Lasten einzuführen und dieses eigenverantwortlich zu betreiben. Der Kanton macht die Beiträge von der Einhaltung der Vorgaben abhängig.

Die Bedingungen zur Erlangung des Kantonsbeitrages sind ferner so zu gestalten, dass ein effizienter Einsatz der Mittel begünstigt wird.

Begründung: Bezüglich der Organisation und der Qualität des Unterrichtes bestehen grosse Unterschiede innerhalb und zwischen den einzelnen Musikschulen; nicht zuletzt deshalb, weil der Kanton als Geldgeber den Einsatz der Mittel nicht an qualitative Kriterien knüpft.

Das schulische Angebot vermag nicht immer zu befriedigen, wodurch dem Angebot der Musikschulen oft Kritik erwächst.

Als wichtiger Geldgeber ist der Kanton an einem wirkungsvollen Einsatz dieser Mittel interessiert. Verlangt wird nicht ein aufwändiges Qualitätssicherungssystem. Vielmehr soll Kontrolle und Steuerung auf einfache, kostengünstige, praktikable Weise geschehen, allerdings unter Einschluss von Feedbacks der Betroffenen (z.B. Schülerinnen/Schüler, Lehrpersonen, Eltern, Behörden).

1. Alfons von Arx, Rolf Grütter, Josef Goetschi, Anton Iff, Rudolf Burri, Kurt Zimmerli, Rolf Kissling, Paul Wyss, Kurt Wyss, Roland Heim, Christian Jäger, Beatrice Bobst, Stephan Jeker, Elisabeth Venneri, Jakob Nussbaumer, Anton Immeli, Thomas Brunner, Klaus Fischer, Christine Haenggi, Wolfgang von Arx. (20)

Schluss der Sitzung und der Session um 12.15 Uhr